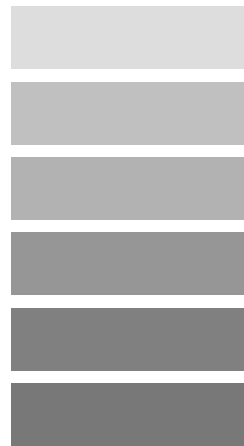




CE-KENNZEICHNUNG FÜR WERKMÖRTEL

HINWEISE



Vorbemerkung

Diese Broschüre wurde auf der Grundlage des aktuellen Informationsstandes vom IWM-Arbeitskreis "CE-Kennzeichnung" erarbeitet. Sie enthält die notwendigen Basisinformationen für die bevorstehende Umstellung von deutschen auf Europäische Normen und die damit verbundene CE-Kennzeichnung.

Da im gesamten Baustoffsektor noch wenig übertragbare Erfahrungen mit der Umstellung auf Europäische Normen vorliegen, wird mit dieser Broschüre Neuland betreten. Praktische Erfahrungen werden dazu führen, dass die Umsetzung hier und da anders erfolgen wird, als in der Broschüre beschrieben.

Dort wo die europäischen Regeln Ermessensspielräume oder verschiedene Alternativen zulassen, wird vom IWM eine einheitliche Vorgehensweise empfohlen und konkret vorgeschlagen. Damit soll die bestmögliche Akzeptanz der CE-Kennzeichnung am Markt erreicht und einer möglichen Verunsicherung der Kunden infolge unterschiedlicher Handhabung der CE-Kennzeichnung vorgebeugt werden.

Duisburg, im April 2003

Industrieverband WerkMörtel e.V.

Aus Gründen der Aktualität informieren wir unsere Mitglieder zum jetzigen Zeitpunkt, obwohl die Entwicklung noch keineswegs abgeschlossen ist. Gegenüber dem hier dargestellten Sachstand können sich deshalb auch kurzfristig Änderungen ergeben.

Im IWM-Arbeitskreis "CE-Kennzeichnung" haben mitgearbeitet:

Karl Bergmeier, Bert Brink, Dr. Markus Hildebrand, Siegfried Junge, Dr. Martin Kanig, Bruno Reisch, Dr. Hans-Joachim Riechers, Horst Röhr und Markus Schumacher.

1 Grundlagen

Auf der Grundlage der europäischen Bauproduktenrichtlinie [1] wurden seit 1988 europäische Normen für beinahe alle Werkmörtel erarbeitet, die nun nach und nach wirksam werden.

Entgegen einer häufig zu vernehmenden Ansicht regelt die Bauproduktenrichtlinie [1] sowohl das Inverkehrbringen als auch die Verwendung von Bauprodukten. U.a. heißt es in der Bauproduktenrichtlinie:

"Von der Brauchbarkeit eines Produktes ist auszugehen, wenn es mit einer harmonisierten (europäischen) Norm ... übereinstimmt. ... Produkte, die in diesem Sinne brauchbar sind, sind unmittelbar durch das CE-Konformitätszeichen erkenntlich. Sie können im gesamten Gebiet der Gemeinschaft frei verkehren und für den vorgesehenen Zweck frei verwendet werden."

Die deutschen Gesetze zur Umsetzung der europäischen Bauproduktenrichtlinie sind gleichen Inhalts [2], [3]. Danach dürfen Bauprodukte nur verwendet werden, wenn sie entweder z.B. geltenden deutschen Normen, die in der Bauregelliste [4] aufgelistet sind, oder Europäischen Technischen Spezifikationen, z.B. Europäischen Normen, entsprechen und mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sind.

Aus dem Bauproduktengesetz [2] ergibt sich überdies deutlich, dass nach Vorliegen einer harmonisierten Europäischen Norm Bauprodukte mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden müssen. Für die Hersteller besteht keine Wahlmöglichkeit. Dies gilt auch für Produkte, die bisher in Deutschland nach Bauordnungsrecht nicht überwachungspflichtig waren und die somit kein Ü-Zeichen trugen, z.B. Fliesenkleber, Putzmörtel oder Estrichmörtel. Zwangsläufig ergeben sich deshalb nach dem In-Kraft-Treten Europäischer Normen Änderungen für die Hersteller (und Verwender) von Werkmörtel.

2 Zeitplan

Wenn bei CEN (Europäisches Normungsinstitut) harmonisierte, d.h. auf der Grundlage eines Mandates erstellte, Europäische Normen fertig gestellt sind, treten sie nach einem bestimmten Zeitplan in Kraft (siehe Tabelle 1 und Bild 1) und ersetzen die alten nationalen Normen. Dieser Zeitplan wird für die einzelnen Europäischen Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ("Official Journal of the European Communities") veröffentlicht. Festgelegt werden die in der Tabelle 2 dargestellten Daten und Fristen.

Tabelle 1: In-Kraft-Treten harmonisierter Europäischer Normen (nach Leitpapier J [6])

Formelle Abstimmung (<i>Formal Vote</i>)	Schlussabstimmung bei CEN über die endgültige Fassung einer Europäischen Norm
Notifizierung (<i>Notification</i>)	Information von CEN an die Europäische Kommission über die Fertigstellung der Norm, nachdem diese von CEN "ratifiziert" worden ist; die Europäische Kommission informiert darüber die EU-Mitgliedsstaaten.
Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt	Erfolgt nach der Notifizierung und wird durch die Europäische Kommission veranlasst. ^{a)}
Datum der Verfügbarkeit (<i>Date of Availability, DAV</i>)	Datum, an dem CEN den nationalen Normungsinstituten den endgültigen Text einer Europäischen Norm übermittelt.
Datum der Anwendbarkeit (<i>Date of Applicability</i>)	Ab diesem Datum müssen die Mitgliedsstaaten der EU akzeptieren, dass Produkte, die der genannten Europäischen Norm entsprechen und CE-gekennzeichnet sind, in Verkehr gebracht und verwendet werden (Phase der Koexistenz). Die Phase der Koexistenz beginnt in der Regel <u>9 Monate</u> nach dem Datum der Verfügbarkeit.
Datum der Zurückziehung nationaler Normen (<i>Date of Withdrawal, DOW</i>)	Bis zu diesem Datum müssen alle der harmonisierten Europäischen Norm entgegenstehenden nationalen Normen zurückgezogen sein; es gilt <u>nur</u> noch die Europäische Norm (Ende der Phase der Koexistenz). Die Phase der Koexistenz endet in der Regel <u>1 Jahr</u> nach dem Datum der Anwendbarkeit.

^{a)} Sobald die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erfolgt ist, darf für die entsprechenden Produkte mit der CE-Kennzeichnung begonnen werden. (Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt die Norm bereits in mindestens einem EU-Mitgliedsstaat veröffentlicht wurde.)

Bild 1: Zeitplan für harmonisierte Europäische Normen

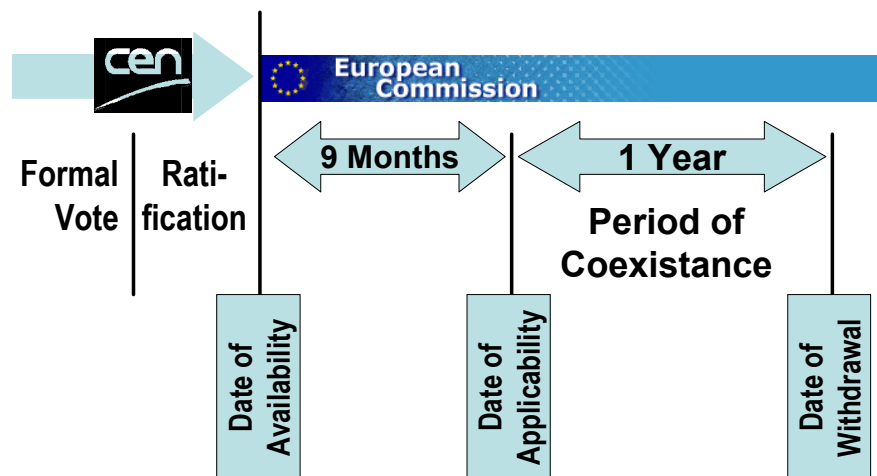


Tabelle 2: Zeitplan des In-Kraft-Tretens der verschiedenen Europäischen Normen für Werkmörtel

Norm EN	Titel	Phase der Koexistenz	
		Beginn	Ende
		Datum der Anwend- barkeit	Datum der Zurück- ziehung nationaler Normen
998-1	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 1: Putzmörtel ^{a)}	(1. Januar 2004) ^{b)}	(1. Januar 2005) ^{b)}
998-2	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel ^{a)}	(1. Januar 2004) ^{b)}	(1. Januar 2005) ^{b)}
13813	Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche - Estrichmörtel und Estrichmassen; Eigenschaften und Anforderungen	1. August 2003	1. August 2004
12004	Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten - Definitionen und Spezifikationen	1. April 2003	1. April 2004

^{a)} Norm wurde im "Formal Vote" am 30. Juli 2002 angenommen.

^{b)} Werte in Klammern sind geschätzt, da noch keine Veröffentlichung konkreter Daten im Europäischen Amtsblatt erfolgt ist.

Für Mauermörtel nach EN 998-2 wird zur Zeit eine so genannte nationale "Restnorm" (DIN 18580^{a)}) erarbeitet, deren (optionale) Einhaltung zusätzlich zum CE-Zeichen mit einem Ü-Zeichen kenntlich gemacht wird (s. Abschnitt 7).

3 Konformitätsnachweis

Bevor ein Produkt mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden darf, muss ein so genanntes "Konformitätsnachweisverfahren" durchlaufen werden. Welche Elemente dazu gehören, ist im "Anhang ZA" der Europäischen Normen festgelegt. Die Festlegungen für Werkmörtel sind in der Tabelle 3 enthalten. Tabelle 4 enthält eine Übersicht über die Elemente der verschiedenen für Werkmörtel in Frage kommenden Konformitätsnachweisverfahren.

Als "zugelassene Stelle" fungieren die Fremdüberwacher, die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) dafür anerkannt und der Europäischen Kommission benannt ("notifiziert") wurden. Grundsätzlich dürfen aber auch zugelassene Stellen, die von anderen EU-Mitgliedsstaaten notifiziert wurden, eingeschaltet werden.

Die für Mörtel festgelegten Konformitätsnachweisverfahren (Tabelle 3) sehen nicht vor, dass im Rahmen der Fremdüberwachung auch Materialproben entnommen und geprüft werde. Alle vorgeschriebenen Materialprüfungen sind im Rahmen der Werkseigenen Produktionskon-

^{a)} Nummer kann sich noch ändern

trolle – also in Eigenverantwortung des Herstellers – durchzuführen. Es ist möglich, externe Prüfstellen einzuschalten, z. B. wenn bestimmte Prüfungen wegen des hohen Aufwandes im Werkslabor nicht durchgeführt werden können. Trotzdem gelten diese Prüfungen als Bestandteil der werkseigenen Produktionskontrolle.

Das CE-Zeichen und das Konformitätsnachweisverfahren bezieht sich immer nur auf diejenigen Abschnitte der Europäischen Norm, die im "Anhang ZA" der Norm aufgeführt sind. Wenn die Norm weitere Anforderungen enthält, müssen diese getrennt und unabhängig von CE-Zeichen angegeben werden, falls eine Angabe überhaupt erfolgt.

Beispiel: In der EN 998-1 für Putzmörtel ist die Druckfestigkeit keine "mandatierte Eigenschaft", also im Anhang ZA nicht genannt. Die Druckfestigkeit ist damit weder Bestandteil des Konformitätsnachweisverfahrens noch des CE-Zeichens und auf dem Lieferschein oder Gebinde deutlich getrennt davon anzugeben.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt der Hersteller mit der CE-Kennzeichnung seiner Produkte. Die Entscheidung darüber, *ob* die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der Hersteller bei den Konformitätsnachweisverfahren 2+, 3 und 4 eigenverantwortlich. Gleichzeitig mit der Kennzeichnung muss er eine produktbezogene Konformitätserklärung abgeben. (Beispiele sind im Anhang enthalten).

Tabelle 3: Konformitätsnachweisverfahren für Werkmörtel nach Europäischer Norm und zusätzlicher Übereinstimmungsnachweis (optional) nach deutscher "Restnorm"

Norm EN	Titel	Konformitätsnachweisverfahren nach Europäischer Norm ^{a)}	Zusätzlicher Übereinstimmungsnachweis (optional) nach deutscher "Restnorm"
998-1	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 1: Putzmörtel	4	—
998-2	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel	2+	ÜH ^{a)}
13813	Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche - Estrichmörtel und Estrichmassen; Eigenschaften und Anforderungen	4	—
12004	Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten - Definitionen und Spezifikationen	3	—

^{a)} Bedeutung von 2+; 3; 4 und ÜH: siehe Tabelle 4

Tabelle 4: Elemente der Konformitätsnachweisverfahren für Werkmörtel

Konformitätsnachweisverfahren		Aufgabe des Herstellers	Aufgabe der zugelassenen Stelle ^{a)}
2+	Konformitätserklärung des Herstellers	<ul style="list-style-type: none"> - Erstprüfung des Produkts - kontinuierliche Werkseigene Produktionskontrolle - ggf. zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach Prüfplan 	Zertifizierung der Werkseigenen Produktionskontrolle aufgrund von <ul style="list-style-type: none"> - Erstinspektion des Werkes und der Werkseigenen Produktionskontrolle - laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der Werkseigenen Produktionskontrolle (<u>Anmerkung</u> : Von der zugelassenen Stelle werden in der Regel <u>keine</u> Materialprüfungen mehr durchgeführt)
3	Konformitätserklärung des Herstellers	<ul style="list-style-type: none"> - kontinuierliche Werkseigene Produktionskontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstprüfung des Produktes
4 (ÜH) ^{b)}	Konformitätserklärung des Herstellers	<ul style="list-style-type: none"> - Erstprüfung des Produkts - kontinuierliche Werkseigene Produktionskontrolle 	(Einschaltung einer zugelassenen Stelle nicht erforderlich)

a) Liste der zugelassenen Stellen siehe [8]

b) Der Übereinstimmungsnachweis ÜH (Übereinstimmungserklärung des Herstellers) entspricht im Grundsatz dem Konformitätsnachweisverfahren 4.

4 Konformitätserklärung

Der Hersteller muss in einer "Konformitätserklärung" erklären, dass sein Produkt mit den Anforderungen der jeweils zu Grunde liegenden Norm übereinstimmt. Beispiele für Konformitätserklärungen für die verschiedenen Werkmörtelarten sind im Anhang zu dieser Broschüre enthalten.

Der IWM empfiehlt, die Konformitätserklärung aus Gründen der Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit nicht für jedes einzelne Produkt (z. B. jede Mörtelsorte und -festigkeitsklasse) abzugeben, sondern für eine Gruppe von Produkten (z. B. alle Mauermörtel nach EN 998-2). In diesem Fall sind die einzelnen Produkte dann auf einer Anlage zur Konformitätserklärung aufzuführen und genau zu bezeichnen (siehe Beispiele im Anhang).

Die Konformitätserklärung muss der Hersteller auf Verlangen vorlegen.

5 CE-Kennzeichnung

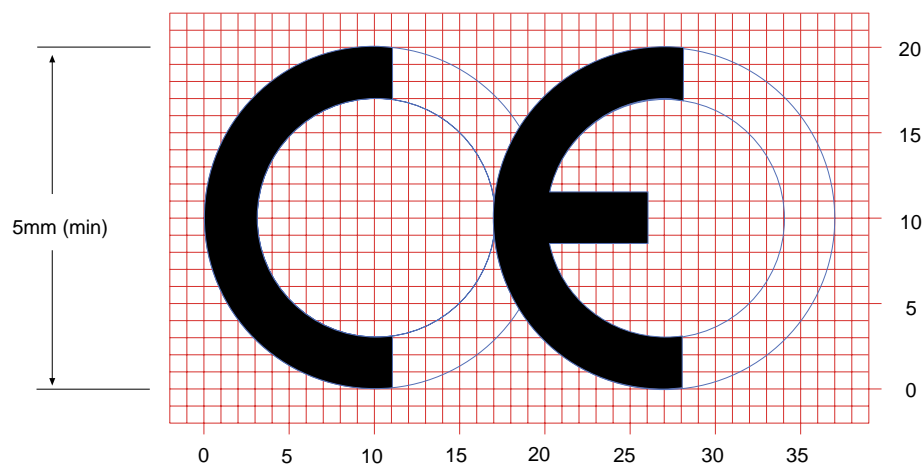
CE-Konformitätszeichen (Logo)

Das CE-Zeichen ist ein Zeichen der Europäischen Gemeinschaft. Diese legt deshalb auch fest, unter welchen Bedingungen es zu nutzen ist. Das CE-Zeichen ist nicht auf Bauprodukte beschränkt, sondern gilt auch in anderen Bereichen; man findet es z.B. auch auf Elektrogeräten oder Computern.

Für Bauprodukte sind die Bedingungen, unter denen das CE-Konformitätszeichen zu verwenden ist, in der Bauproduktenrichtlinie [1] festgelegt. Erläuterungen enthält das Leitpapier D [5].

Das Kürzel CE steht für "Conformité Européenne". Wie es als Bildzeichen auszusehen hat, steht in der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993. Dort heißt es:

"Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden. Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm."

Druckvorlagen für das CE-Konformitätszeichen (ohne Rasterangaben und Hilfslinien) können von der Internetseite des IWM heruntergeladen werden (www.iwm-info.de).

Begleitinformationen zum CE-Zeichen

Zusammen mit dem CE-Zeichen müssen weitere individuelle Angaben zu den Produkteigenschaften erfolgen. Welche Angaben erforderlich sind, steht im Anhang ZA der jeweiligen Produktnorm. Beispiele für die verschiedenen Werkmörtelarten enthält der Anhang dieser Broschüre.

NPD

Wenn in einem Mitgliedsstaat der EU bestimmte Eigenschaftskennwerte eines Produktes (aus bauordnungsrechtlicher Sicht) für nicht erforderlich erachtet werden, kann der Hersteller anstelle dieses Eigenschaftskennwertes "NPD" angeben. "NPD" (englisch: No Performance Determined = "Keine Leistung festgestellt") bedeutet, dass die Eigenschaft nicht relevant ist und daher kein Eigenschaftskennwert ermittelt wurde.

Woher weiß der Hersteller, ob ein Eigenschaftskennwert anzugeben ist oder ob die Angabe "NPD" ausreichend ist? Diese Informationen lassen sich nur in den jeweiligen nationalen Vorschriften der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten finden. In Deutschland sind sie z.B. der Bauregelliste B zu entnehmen. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre (April 2003) waren in Deutschland für Werkmörtel jedoch noch keine Festlegungen erfolgt.

Unabhängig von den bauordnungsrechtlichen Maßgaben dient die Angabe der Eigenschaftskennwerte jedoch auch zur Information der Verwender. Deshalb kann es durchaus sinnvoll sein, Eigenschaftskennwerte anzugeben, auch wenn nach Bauordnungsrecht die Angabe "NPD" ausreichend wäre. Näheres ergibt sich aus den Beispielen im Anhang dieser Broschüre.

Tabellenwerte

In manchen Fällen ist es möglich, anstelle von geprüften Werten sog. "Tabellenwerte" anzugeben.

Beispiel: Bei Mauermörtel darf die Wärmeleitfähigkeit aus der Trockenrohddichte abgeleitet werden; d.h. die Trockenrohddichte wird prüftechnisch ermittelt und die Wärmeleitfähigkeit danach in Abhängigkeit von der Trockenrohddichte aus einer Tabelle (EN 1745) entnommen. Im CE-Zeichen wird dann nur die Wärmeleitfähigkeit - mit dem Zusatz "Tabellenwert nach EN 1745" - angegeben.

Der IWM empfiehlt, immer dann, wenn es zulässig ist, anstelle einer Prüfung einen Tabellenwert anzugeben, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Einheitlich angewandte Tabellenwerte bieten den Verwendern die größtmögliche Transparenz und Vergleichbarkeit. Darüber hinaus sind sie "robust" und liegen "auf der sicheren Seite", während ermittelte Werte prüfverfahrens- und produktionsabhängig sind. Die so in der CE-Kennzeichnung angegebenen Werte müssen mit dem Hinweis, dass es sich um Tabellenwerte handelt, versehen werden (siehe Beispiele zur CE-Kennzeichnung).

Ort der Kennzeichnung

Im Leitpapier D (siehe [5]) ist angegeben, wo die CE-Kennzeichnung erfolgen soll:

- auf dem Produkt selbst (bei Mörtelprodukten i. d. R. nicht möglich),
- auf der Verpackung (bei Trockenmörtel z. B. der Sack),
- auf einem am Produkt oder der Verpackung angebrachten Etikett (z. B. bei Silos),
- in den kommerziellen Begleitpapieren (z. B. Lieferschein bei Werk-Frischmörtel).

Die Prüfung, wo die CE-Kennzeichnung anzubringen ist, muss in der oben angegebenen Reihenfolge erfolgen; d.h. wenn es möglich ist, die Verpackung zu kennzeichnen, muss dies auch erfolgen. Erst wenn dies, wie z.B. bei Werk-Frischmörtel, nicht möglich ist, darf von der als nächstes angegebenen Kennzeichnungsart Gebrauch gemacht werden.

Größe der CE-Kennzeichnung

Verbindliche Vorgaben zur Größe der CE-Kennzeichnung einschließlich der erforderlichen Begleitinformationen gibt es nicht. Es ist lediglich zu beachten, dass das CE-Logo eine Mindesthöhe von 5 mm haben muss (siehe oben).

6 Deutsche Anwendungs- und Restnormen

Anwendungsnormen

In der Regel wird in Deutschland nach Erscheinen einer europäischen Produktnorm in so genannten "Anwendungsnormen" festgelegt, wie und unter welchen Bedingungen die Verwendung eines CE-gekennzeichneten Produktes erfolgen kann. Sind in einer europäischen Produktnorm z.B. für einzelne Eigenschaften mehrere Kategorien definiert, so wird in der deutschen Anwendungsnorm festgelegt, welche Kategorien für welche Anwendungsfälle mindestens erfüllt werden müssen.

Beispiel: In der deutschen Anwendungsnorm für Mauermörtel nach EN 998-2 wird festgelegt, dass der Mauermörtel mindestens der europäischen Druckfestigkeitsklasse M 5 entsprechen muss, wenn in der statischen Berechnung für das Mauerwerk die Mörtelgruppe II nach DIN 1053-1 zu Grunde gelegt wurde.

Neue Anwendungsnormen werden in Deutschland entweder als Vornormen ^{a)} in der Normenreihe DIN V 20000 veröffentlicht oder es werden vorhandene Anwendungsnormen einfach angepasst; für Putzmörtel wird z.B. die Normenreihe DIN 18550 so überarbeitet, dass sie kompatibel zur europäischen Produktnorm für Putzmörtel (EN 998-1) ist. Eine Übersicht über die relevanten Anwendungsnormen enthält Tabelle 5.

Restnormen

Wenn europäische Produktnormen aus deutscher Sicht bestimmte Produkteigenschaften nicht behandeln, werden diese in Absprache mit den deutschen Bauaufsichtsbehörden in so genannten deutschen "Restnormen" geregelt.

Beispiel: Die europäische Mauermörtelnorm EN 998-2 enthält keine Anforderung an die Fugendruckfestigkeit von Mauermörtel. Diese Eigenschaft wird deshalb in einer deutschen "Restnorm" geregelt. Wer diese zusätzliche Restnorm (optional) einhält, kann sein Produkt zusätzlich zum CE-Zeichen mit dem Ü-Zeichen kennzeichnen (siehe Tabellen 3 und 4). In den Anwendungsregeln (s.o.) wird festgelegt, wie mit CE-gekennzeichneten und mit CE+Ü-

^{a)} Die Veröffentlichung als Vornorm erfolgt aus Gründen eines beschleunigten Normungsverfahrens; für Vornormen ist z.B. keine vorherige Veröffentlichung eines Normentwurfes erforderlich.

gekennzeichneten Produkten umzugehen ist. Im Prinzip erhalten Produkte mit CE + Ü einen Bonus bzw. nur CE-gekennzeichnete Produkte eine Sicherheitsabschlag.

Tabelle 5: Mitgeltende deutsche Normen

Europäische Produktnorm EN	Mitgeltende Deutsche Normen (DIN)	
	"Restnormen"	Anwendungsnormen
998-1 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 1: Putzmörtel	nicht vorgesehen	Normenreihe DIN 18550 (wird zur Zeit noch überarbeitet)
998-2 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel	DIN 18580 ^{a)} "Mauermörtel"	DIN V 20000-412 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2
13813 Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche - Estrichmörtel und Estrichmassen; Eigenschaften und Anforderungen	nicht vorgesehen	DIN 18560 Teile 1; 2; 3; 4 und 7 Estriche im Bauwesen (Überarbeitung fast abgeschlossen)
12004 Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten - Definitionen und Spezifikationen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen

^{a)} Nummer kann sich noch ändern

7 Mörtel mit nationaler bauaufsichtlicher Zulassung

Es gibt Mörtel, die zwar den Europäischen Normen entsprechen (und folglich mit dem CE-Zeichen versehen werden können), die aber aufgrund der deutschen Anwendungs- oder Bemessungsnormen nicht eingesetzt werden können.

Beispiel: Nach der für die Bemessung und Ausführung von Mauerwerk weiter gültigen DIN 1053 ist es nicht möglich, in Deutschland einen Mauermörtel zu verwenden, der im Hinblick auf den Wärmeschutz günstigere Eigenschaften aufweist, als ein Leichtmauermörtel LM 21. Zumindest können diese Eigenschaften, z. B. ein verbesserter Wert der Wärmeleitfähigkeit, rechnerisch nicht in Ansatz gebracht werden.

Deshalb haben solche Mörtel auch bisher schon eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung benötigt. Diese nationalen Zulassungen können auch weiter Bestand haben, da sie im wesentlichen die Anwendung des betreffenden Produktes regeln. Das bedeutet: Der Mörtel entspricht in seinen Eigenschaften der Europäischen Norm und ist CE-gekennzeichnet, hat darüber hinaus aber für seine Anwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und erhält deshalb zusätzlich das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter den in der Zulassung festgelegten Bedingungen. Dies wird z.B. auch für die bauaufsichtlich zugelassenen Mittelbettmörtel gelten.

Anders ist der Fall zu betrachten, wenn ein Mörtel nicht der entsprechenden Europäischen Norm entspricht bzw. von ihr abweicht. Für solche Mörtel wäre künftig eine Europäische Technische Zulassung (ETA) erforderlich. Da das Spektrum der nach den Europäischen Normen möglichen Mörtel jedoch sehr groß ist, wird eine Europäische Technische Zulassung, die im übrigen erfahrungsgemäß mit einem erheblich größeren Aufwand verbunden ist, als eine nationale Zulassung, nur in seltenen Fällen nötig sein.

Literatur

- [1] Bauproduktenrichtlinie: Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (89/106/EWG) geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993.
- [2] Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte und andere Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 einschließlich der Änderungen vom 29. Oktober 2001 und 15. Dezember 2001.
- [3] Musterbauordnung (MBO) in der Fassung November 2002
- [4] Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C - Ausgabe 2002/1. In: DIBt Mitteilungen 33 (2002), Sonderheft Nr. 26 vom 31. Juli 2002
- [5] Leitpapier D (zur Bauproduktenrichtlinie - 89/106/EEC): CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie; Rev. August 2002
- [6] Leitpapier J (zur Bauproduktenrichtlinie - 89/106/EEC): Übergangsregeln im Geltungsbereich der Bauproduktenrichtlinie; Rev. August 2002
- [7] Entscheidung der Kommission vom 4. Oktober 1996 zur Festlegung eines Verzeichnisses von Produkten, die in die Kategorie A "Kein Beitrag zum Brand" gemäß der Entscheidung 94/611/EG zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte einzustufen sind. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 267/23 v. 19.10.96
- [8] Liste der benannten Stellen, die von den Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten (EWR-Mitgliedern) im Rahmen der Richtlinie über Bauprodukte (89/106/EWG) benannt wurden. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 45 (2002), C 282/01
- [9] DIN EN 1745 Mauerwerk und Mauerwerksprodukte; Verfahren zur Ermittlung von Wärmeschutzrechenwerten; Deutsche Fassung EN 1745:2002

ANHANG

Muster-Konformitätserklärungen für Werkmörtelprodukte und Beispiele für die entsprechende CE-Kennzeichnung auf Gebinden, Verpackungen oder Begleitpapieren:

- A** Mauermörtel
- B** Putzmörtel
- C** Estrichmörtel
- D** Fliesenkleber

Größe der CE-Kennzeichnung

Die angegebenen Beispiele für die CE-Kennzeichnung können grafisch auch anders gestaltet werden. Es ist lediglich zu beachten, dass das CE-Logo eine Mindesthöhe von 5 mm haben muss (s. Abschn. 5).

Anhang A

Mauermörtel nach DIN EN 998-2 und DIN 18580

Der Anhang A enthält die folgenden Beispiele und Muster (jeweils mit Erläuterungen):

- Option 1: Gemeinsame Konformitätserklärung für verschiedene Mauermörtel eines Herstellers (Die Option 1 wird vom IWM für alle Mörtelhersteller empfohlen.)
- Option 2: Individuelle Konformitätserklärung für jede einzelne Mauermörtelsorte
- CE-Kennzeichnung für Mauermörtel
- Zusätzliches Übereinstimmungszeichen für Mauermörtel

Option 1: Gemeinsame Konformitätserklärung für verschiedene Mauermörtel – Diese Option wird vom IWM für alle Mörtelhersteller empfohlen.

EG-Konformitätserklärung

Der Hersteller

**Mörtel GmbH
Musterstraße 1
D-12345 Musterstadt**

E 1

erklärt nach § 9 des Bauproduktengesetz (Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG), dass die im beiliegenden Produktverzeichnis aufgeführten

Mauermörtel

E 2

hergestellt in den Werken

Werk Musterstadt Musterstrasse 1 D-12345 Musterstadt	Südmörtel Herbert-Mörtel-Str. 2 D-98765 Mörtelburg	Nordost-Mörtel Steinstrasse 4 D-11111 Mauring	Rhein-Ruhr-Mörtel An der Mauer 8 D-12121 Fugenstadt
---	---	--	--

E 3

den Bestimmungen der EN 998-2:200X-YY entsprechen und die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang ZA 1 von EN 998-2:200X-YY erfüllen.

E 4

Es wurden die in Tabelle ZA 2 angegebenen Verfahren für die Bewertung der Konformität durchgeführt.

E 5

Das System der Werkseigenen Produktionskontrolle wurde durch die notifizierte Stelle

**Baustoffüberwachungsverein
Nordrhein-Westfalen (BÜV NW) e. V.
Düsseldorfer Straße 50
D-47051 Duisburg
(Kenn-Nr. 0778)**



E 6

zertifiziert.

Das Zertifikat mit der

Registrier-Nr. ABCD-BPR-OPQR

E 7

wurde am >Datum< (mit einer Gültigkeit von Y Jahren) ausgestellt.

Musterstadt, >Datum<

Unterschrift

E 8

Name und Position des Unterzeichners

Anlagen

E 9

Produktverzeichnis und Technische Merkblätter



Erläuterungen zur "Gemeinsamen Konformitätserklärung für verschiedene Mauermörtel" (Option 1):

- E 1** Vollständiger Name und Adresse des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters. Der Zweck dieser Angabe ist es, den für die Herstellung des Produktes Verantwortlichen zu identifizieren. Der hier angegebene Hersteller muss weisungsbefugt gegenüber den Herstellwerken sein.
- E 2** Produktbezeichnung. Im vorliegenden Beispiel wird die Konformität einer Produktgruppe erklärt. Die Produktgruppe "Mauermörtel" umfasst z.B. alle Mörtelgruppen und -arten nach EN 998-2, die in den angegebenen Werken produziert werden. Siehe hierzu auch E 9.
- E 3** Die Konformitätserklärung muss die genaue Angabe der Herstellwerke enthalten. Die Rückverfolgbarkeit einzelner Produkte zu dem jeweils verantwortlichen Herstellwerk ist durch entsprechende Angaben auf den Gebinden oder Lieferpapieren sicherzustellen.
- E 4** Genaue Angabe der Technischen Spezifikation, mit der die Konformität erklärt wird. Im vorliegenden Fall ist dies die europäische Mauermörtelnorm, mit den im Anhang ZA festgelegten Anforderungen, deren Erfüllung zur CE-Kennzeichnung berechtigt. Die Anforderungen an Mauermörtel befinden sich in ZA 1.
- E 5** Aussage darüber, wie die Konformität des Produktes mit den Anforderungen überprüft wurde. Die Verfahren hierzu sind ebenfalls im Abschnitt ZA 2 der Norm, beschrieben.
- E 6** Nennung der notifizierten Zertifizierungsstelle, welche die Werkseigene Produktionskontrolle des Mörtelherstellers zertifiziert. Der notifizierten Stelle ist eine Kenn-Nr. der EU Kommission zugeordnet. Die alleinige Angabe der Kenn-Nr. in der Konformitätserklärung gilt ebenfalls als ausreichend.
- E 7** Sofern eine begrenzte Geltungsdauer des Zertifikates durch die Stelle festgelegt ist, ist diese anzugeben. Die Nr. des Zertifikats muss angegeben werden.
- E 8** Name und Funktion der zur Unterschrift der Konformitätserklärung ermächtigten Person, z.B. Geschäftsführer, Prokurist. Die Ermächtigung des Unterzeichners muss dokumentiert sein.
- E 9** Die Konformitätserklärung muss eine genaue Produktbeschreibung enthalten, über nachgewiesene Eigenschaften und Anforderungskategorien oder Klassen nach der Europäischen Norm (u.a. die Angaben im Zusammenhang mit den CE-Zeichen), Verwendungshinweise, Verarbeitungsrichtlinien, Bedingungen und Anwendungsgebiete (Vormauermörtel, Fugenstärken, Verzögerungszeiten, etc.), insbesondere, da die Qualität des Mauerwerks durch die Verarbeitung beeinflusst wird. Diese sind meist in technischen Produktunterlagen des Herstellers enthalten.
Ein detailliertes Produktverzeichnis, technische Merkblätter oder Datenblätter für Produkte, die von der Konformitätserklärung abgedeckt sind, werden (eventuell zusammen mit einem Sortenverzeichnis) der Erklärung beigelegt.

EG-Konformitätserklärung

Der Hersteller

**Mörtel GmbH
Musterstraße 1
D-12345 Musterstadt**

E 1

erklärt nach § 9 des Bauproduktengesetz (Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG), dass der Mauermörtel

MURODUR Plus

E 2

hergestellt im Werk

**Werk Musterstadt
Musterstrasse 1
D-12345 Musterstadt**

E 3

den Bestimmungen der EN 998-2:200X-YY entsprechen und die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang ZA 1 von EN 998-2:200X-YY erfüllen.

E 4

Es wurden die in Tabelle ZA 2 angegebenen Verfahren für die Bewertung der Konformität durchgeführt.

E 5

Das System der Werkseigenen Produktionskontrolle wurde durch die notifizierte Stelle

**Baustoffüberwachungsverein
Nordrhein-Westfalen (BÜV NW) e. V.
Düsseldorfer Straße 50
D-47051 Duisburg
(Kenn-Nr. 0778)**



E 6

zertifiziert.

Das Zertifikat mit der

Registrier-Nr. ABCD-BPR-OPQR

E 7

wurde am >Datum< (mit einer Gültigkeit von Y Jahren) ausgestellt.

Musterstadt, >Datum<

Unterschrift

E 8

Name und Position des Unterzeichners

Anlage

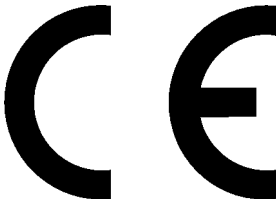
Technisches Merkblatt

E 9

Erläuterungen zur "Individuellen Konformitätserklärung für eine einzelne Mauermörtelsorte" (Option 2)

- E 1** Vollständiger Name und Adresse des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters. Der Zweck dieser Angabe ist es, den für die Herstellung des Produktes Verantwortlichen zu identifizieren. Der hier angegebene Hersteller muss weisungsbefugt gegenüber dem Herstellwerk sein.
- E 2** Produktbezeichnung. Im vorliegenden Beispiel wird die Konformität einer einzelnen Mörtelsorte erklärt. Eine detaillierte Beschreibung kann entfallen, wenn dies in einer beigefügten Anlage erfolgt. Siehe hierzu auch E 9.
- E 3** Die Konformitätserklärung muss die genaue Angabe des Herstellwerkes enthalten, in dem die genannte Mörtelsorte hergestellt wird, damit die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.
- E 4** Genaue Angabe der Technischen Spezifikation, mit der die Konformität erklärt wird. Im vorliegenden Fall ist dies die europäische Mauermörtelnorm, mit den im Anhang ZA festgelegten Anforderungen, deren Erfüllung zur CE-Kennzeichnung berechtigt. Die Anforderungen an Mauermörtel befinden sich in ZA 1.
- E 5** Aussage darüber, wie die Konformität des Produktes mit den Anforderungen überprüft wurde. Die Verfahren hierzu sind ebenfalls im Abschnitt ZA 2 der Norm, beschrieben.
- E 6** Nennung der notifizierten Zertifizierungsstelle, welche die Werkseigene Produktionskontrolle des Mörtelherstellers zertifiziert. Der notifizierten Stelle ist eine Kenn-Nr. der EU Kommission zugeordnet. Die alleinige Angabe der Kenn-Nr. in der Konformitätserklärung gilt ebenfalls als ausreichend.
- E 7** Sofern eine begrenzte Geltungsdauer des Zertifikates durch die Stelle festgelegt ist, ist diese anzugeben. Die Nr. des Zertifikats muss angegeben werden.
- E 8** Name und Funktion der zur Unterschrift der Konformitätserklärung ermächtigten Person, z.B. Geschäftsführer, Prokurist. Die Ermächtigung des Unterzeichners muss dokumentiert sein.
- E 9** Die Konformitätserklärung muss eine genaue Produktbeschreibung enthalten, über nachgewiesene Eigenschaften und Anforderungskategorien oder Klassen nach der Europäischen Norm (u.a. die Angaben im Zusammenhang mit den CE-Zeichen), Verwendungshinweise, Verarbeitungsrichtlinien, Bedingungen und Anwendungsgebiete (Vormauermörtel, Fugenstärken, Verzögerungszeiten, etc.), insbesondere, da die Qualität des Mauerwerks durch die Verarbeitung beeinflusst wird. Diese sind meist in technischen Produktunterlagen des Herstellers enthalten.
Eine detaillierte Produktbeschreibung, ein technisches Merkblatt oder Datenblatt wird der Erklärung beigefügt.

CE-Kennzeichnung für Mauermörtel

		CE 1
0778		CE 2
Mörtel GmbH Musterstraße 1 D-12345 Musterstadt 03 ABCD-BPR-QPQR		CE 3 CE 4 CE 5
EN 998-2 Normalmauermörtel nach Eignungsprüfung zur Verwendung in Innen- und Außenbauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen.		CE 6 CE 7
Brandverhalten:	A 1	CE 8
Druckfestigkeit:	M 5	CE 9
Anfangsscherfestigkeit (Haftscherfestigkeit):	0,15 N/mm ² (Tabellenwert)	CE 10
Wasseraufnahme:	≤ 0,40 kg/(m ² ·min ^{0,5})	CE 11
Chloridgehalt:	≤ 0,1 M.-%	CE 12
Wasserdampfdurchlässigkeit μ :	15/35 (Tabellenwert nach EN 1745)	CE 13
Wärmeleitfähigkeit λ _{10,dry} :	≤ 0,83 W/(m·K) für P=50% ≤ 0,93 W/(m·K) für P=90% (Tabellenwerte nach EN 1745)	CE 14
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand): Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen bei sachgerechter Anwendung geeignet für stark angreifende Umgebung nach EN 998-2 Anhang B		CE 15

Erläuterungen zur CE-Kennzeichnung für Mauermörtel nach EN 998-2

- CE 1** CE-Konformitätszeichen gemäß Richtlinie 93/68/EWG (Mindesthöhe 5 mm)
- CE 2** Kennnummer der notifizierten Zertifizierungsstelle
- CE 3** Name und Anschrift des Herstellers, der auch die Konformitätserklärung abgegeben hat (siehe Erläuterung dort unter E 1)
- CE 4** Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung (erstmalig) erfolgt ist.
- CE 5** Nummer des von der notifizierten Stelle erteilten Zertifikates über die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle
- CE 6** Nummer der zu Grunde liegenden Europäischen Norm
- CE 7** Allgemeine Beschreibung des Produktes auf der Grundlage der in der Norm festgelegten Eigenschaften; die erforderlichen individuellen Angaben zur Identifizierung der Produktmerkmale sind in den Zeilen CE 8 bis CE 15 beschrieben.
- CE 8** A 1 "Kein Beitrag zum Brand"; Mauermörtel ist aufgrund der Kommissionsentscheidung 94/611/EG (siehe [7]) ohne Prüfung in die Brandverhaltensklasse A 1 einzustufen, wenn der Anteil fein verteilter organischer Bestandteile $\leq 1\%$ ist.
- CE 9** Druckfestigkeitsklasse nach Norm
- CE 10** Die Deklaration kann ohne Prüfung auf der Grundlage von Tabellenwerten erfolgen (EN 998-2 Anhang C). Die Tabellenwerte betragen:
- 0,15 N/mm² für Normal- und Leichtmauermörtel
 - 0,3 N/mm² für Dünnbettmörtel
- CE 11** Deklarierter Wert auf der Grundlage einer Prüfung; der IWM empfiehlt, auch bei niedrigeren festgestellten Werten, hier einheitlich einen Wert von " $\leq 0,40 \text{ kg}/(\text{m}^2 \cdot \text{min}^{0,5})$ " anzugeben. Die Angabe ist nur bei Mörtel erforderlich, der unmittelbar der Witterung ausgesetzt ist; ansonsten erfolgt die Angabe "NPD".
- CE 12** Der Chloridgehalt darf rechnerisch aus den Chloridgehalten der Ausgangsstoffe ermittelt werden. Der IWM empfiehlt, auch bei niedrigeren festgestellten Werten, einheitlich den Wert " $\leq 0,1 \text{ M.-%}$ " anzugeben. Die Angabe ist nur bei Verwendung des Mörtels in bewehrtem Mauerwerk notwendig, ansonsten erfolgt die Angabe "NPD".

CE 13 Die Wasserdampfdurchlässigkeit wird in Abhängigkeit von der Trockenrohddichte des Mörtels als Tabellenwert angegeben. Der IWM empfiehlt, auch bei niedrigeren festgestellten Werten, abhängig von der Mörtelart einheitlich die folgenden μ -Werte nach EN 1745 anzugeben:

Mörtelart	Trockenrohddichte kg/m ³	Anzugebende Wasserdampf- durchlässigkeit μ ^{a)}
Normalmauermörtel	$\rho \leq 1800$	5/35
Dünnbettmörtel	$\rho \leq 1800$	5/35
Leichtmauermörtel	$\rho \leq 1000$	5/20
Leichtmauermörtel	$\rho \leq 700$	5/20

a) Bei feuchte- und wärmeschutztechnischen Berechnungen wird der kleinere Wert für die Berechnung der Diffusion von Feuchte in ein Bauteil hinein und der größere Wert für die Berechnung des Austrocknungsverhaltens verwendet.

Die Angabe ist nur erforderlich bei Mörtel zur Verwendung in Außenbauteilen; der IWM empfiehlt bei allen Mörteln eine entsprechende Angabe vorzunehmen.

CE 14 Die Wärmeleitfähigkeit ergibt sich entweder auf der Grundlage einer Prüfung oder wird in Abhängigkeit von der Trockenrohddichte des Mörtels als Tabellenwert angegeben. Der IWM empfiehlt, auch bei niedrigeren festgestellten Werten, abhängig von der Mörtelart einheitlich die folgenden λ -Werte als Tabellenwerte nach EN 1745 anzugeben:

Mörtelart	Trockenrohddichte kg/m ³	Anzugebende Wärmeleitfähigkeit ^{a)}
Normalmauermörtel	$\rho \leq 1800 \text{ kg/m}^3$	$\lambda_{10,\text{dry}} \leq \mathbf{0,83 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ für P=50% $\lambda_{10,\text{dry}} \leq \mathbf{0,93 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ für P=90%
Dünnbettmörtel	$\rho \leq 1800 \text{ kg/m}^3$	$\lambda_{10,\text{dry}} \leq \mathbf{0,83 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ für P=50% $\lambda_{10,\text{dry}} \leq \mathbf{0,93 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ für P=90%
Leichtmauermörtel	$\rho \leq 1000 \text{ kg/m}^3$	$\lambda_{10,\text{dry}} \leq \mathbf{0,27 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ für P=50% $\lambda_{10,\text{dry}} \leq \mathbf{0,30 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ für P=90%
Leichtmauermörtel	$\rho \leq 700 \text{ kg/m}^3$	$\lambda_{10,\text{dry}} \leq \mathbf{0,18 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ für P=50% $\lambda_{10,\text{dry}} \leq \mathbf{0,20 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ für P=90%

a) Es wird empfohlen, die Werte (wie in DIN EN 1745, Tab. A 12 vorgesehen) als 50 %-Fraktile (P=50%) und 90 %-Fraktile (P=90%) anzugeben. In Deutschland wird zur Ermittlung des "Bemessungswertes der Wärmeleitfähigkeit" (z.B. nach DIN V 4108-4) die 90 %-Fraktile zu Grunde gelegt.

Die Angabe ist nur erforderlich bei Mörtel zur Verwendung in Außenbauteilen, die wärmeschutztechnischen Anforderungen unterliegen; der IWM empfiehlt aus Gründen der Vereinheitlichung bei allen Mörteln eine entsprechende Angabe vorzunehmen.

CE 15 Für die Dauerhaftigkeit sollen die am vorgesehenen Ort der Verwendung geltenden Bestimmungen Anwendung finden. In Deutschland gibt es weder ein Prüfverfahren noch andere Bestimmungen hinsichtlich der Dauerhaftigkeit oder Frostbeständigkeit von Mauermörtel. Der IWM empfiehlt deshalb, auf die in der EN 998-2 Anhang B angegebenen Umgebungsbedingungen Bezug zu nehmen (stark angreifende Umgebung; mäßig angreifende Umgebung; nicht angreifende Umgebung) und die Dauerhaftigkeit aufgrund vorliegender Erfahrungen (ohne Prüfung) zu deklarieren.

Zusätzliches Übereinstimmungszeichen für Mauermörtel

Wenn Mauermörtel zusätzlich zur DIN EN 998-2 noch die Kriterien der nationalen "Restnorm" DIN 18580 (Nummer stand am 31.03.2003 noch nicht endgültig fest) erfüllt, kann der Hersteller die Übereinstimmung mit dieser Norm erklären ("Übereinstimmungserklärung des Herstellers"; ÜH). Da dann eine direkte Zuordnung zu den "alten" Mörtelgruppen nach DIN 1053-1 erfolgen kann, sollte diese Mörtelgruppe in Verbindung mit dem Ü-Zeichen angegeben werden.

Alle erforderlichen Prüfungen zur Erlangung des Ü-Zeichens führt der Hersteller in Eigenverantwortung aus. Gegebenenfalls können die Materialprüfungen im Auftrag des Herstellers auch in externen Prüfstellen durchgeführt werden. Erst wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, darf der Hersteller die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen vornehmen. Die staatliche Bauaufsicht hat in jedem Fall das Recht, die Voraussetzungen zur Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen nachträglich zu überprüfen.

Beispiel 1



**Normalmauermörtel
DIN 18580 - NM IIa**

Beispiel 2



**Leichtmauermörtel
DIN 18580 - LM 21**

Beispiel 3



**Dünnbettmörtel
DIN 18580 - DM**

Anhang B

Putzmörtel nach DIN EN 998-1

Der Anhang B enthält die folgenden Beispiele und Muster (jeweils mit Erläuterungen):

- Option 1: Gemeinsame Konformitätserklärung für verschiedene Putzmörtelmörtel eines Herstellers (Die Option 1 wird vom IWM für alle Mörtelhersteller empfohlen.)
- Option 2: Individuelle Konformitätserklärung für jede einzelne Putzmörtelsorte
- CE-Kennzeichnung für einen Leichtputzmörtel
- CE-Kennzeichnung für einen Wärmedämmputzmörtel
- CE-Kennzeichnung für einen Einlagenputzmörtel für außen

Option 1: Gemeinsame Konformitätserklärung für verschiedene Putzmörtel – Diese Option wird vom IWM für alle Mörtelhersteller empfohlen.

EG-Konformitätserklärung

Der Hersteller

**Mörtel GmbH
Musterstraße 1
D-12345 Musterstadt**

E 1

erklärt nach § 9 des Bauproduktengesetz (Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG), dass die im beiliegenden Produktverzeichnis aufgeführten

Putzmörtel

E 2

hergestellt in den Werken

**Werk Musterstadt
Musterstrasse 1
D-12345 Musterstadt**

**Südmörtel
Herbert-Mörtel-Str. 2
D-98765 Mörtelburg**

**Nordost-Mörtel
Steinstrasse 4
D-11111 Muring**

**Rhein-Ruhr-Mörtel
An der Mauer 8
D-12121 Fugenstadt**

E 3

den Bestimmungen der EN 998-1:200X-YY entsprechen und die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang ZA 1 von EN 998-1:200X-YY erfüllen.

E 4

Es wurden die in Tabelle ZA 2 angegebenen Verfahren für die Bewertung der Konformität durchgeführt.

E 5

Die Produkte unterliegen der Werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 998-1:200X-YY.

E 6

Musterstadt, >Datum<

Unterschrift

E 7

Name und Position des Unterzeichners

Anlagen

Produktverzeichnis und Technische Merkblätter

E 8



Erläuterungen zur "Gemeinsamen Konformitätserklärung für verschiedene Putzmörtel" (Option 1):

- E 1** Vollständiger Name und Adresse des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters. Der Zweck dieser Angabe ist es, den für die Herstellung des Produktes Verantwortlichen zu identifizieren. Der hier angegebene Hersteller muss weisungsbefugt gegenüber den Herstellwerken sein.
- E 2** Produktbezeichnung. Im vorliegenden Beispiel wird die Konformität einer Produktgruppe erklärt. Die Produktgruppe "Putzmörtel" umfasst z.B. alle Putzmörtelsorten nach EN 998-1, die in den angegebenen Werken produziert werden. Siehe hierzu auch E 8.
- E 3** Die Konformitätserklärung muss die genaue Angabe der Herstellwerke enthalten. Die Rückverfolgbarkeit einzelner Produkte zu dem jeweils verantwortlichen Herstellwerk ist durch entsprechende Angaben auf den Gebinden oder Lieferpapieren sicherzustellen.
- E 4** Genaue Angabe der Technischen Spezifikation, mit der die Konformität erklärt wird. Im vorliegenden Fall ist dies die europäische Putzmörtelnorm, mit den im Anhang ZA festgelegten Anforderungen, deren Erfüllung zur CE-Kennzeichnung berechtigt. Die Anforderungen an Mauermörtel befinden sich in ZA 1.
- E 5** Aussage darüber, wie die Konformität des Produktes mit den Anforderungen überprüft wurde. Die Verfahren hierzu sind ebenfalls im Abschnitt ZA 2 der Norm, beschrieben.
- E 6** Hinweis auf die in der Eigenverantwortung des Herstellers durchgeführte Werkseigene Produktionskontrolle; zur Werkseigenen Produktionskontrolle gehört u. a. das zu erstellende "Handbuch der Werkseigenen Produktionskontrolle".
- E 7** Name und Funktion der zur Unterschrift der Konformitätserklärung ermächtigten Person, z.B. Geschäftsführer, Prokurist. Die Ermächtigung des Unterzeichners muss dokumentiert sein.
- E 8** Die Konformitätserklärung muss eine genaue Produktbeschreibung enthalten, über nachgewiesene Eigenschaften und Anforderungskategorien oder Klassen nach der Europäischen Norm (u.a. die Angaben im Zusammenhang mit den CE-Zeichen), Verwendungshinweise, Verarbeitungsrichtlinien, Bedingungen und Anwendungsgebiete (Innen-, Außen-, Unter-, Oberputz, etc.), insbesondere, da die Qualität der Putzschale durch die Verarbeitung beeinflusst wird. Diese sind meist in technischen Produktunterlagen des Herstellers enthalten.
Ein detailliertes Produktverzeichnis, technische Merkblätter oder Datenblätter für Produkte, die von der Konformitätserklärung abgedeckt sind, werden (eventuell zusammen mit einem Sortenverzeichnis) der Erklärung beigelegt.

EG-Konformitätserklärung

Der Hersteller

**Mörtel GmbH
Musterstraße 1
D-12345 Musterstadt**

E 1

erklärt nach § 9 des Bauproduktengesetz (Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG), dass der Putzmörtel

Oberputz >Fassadenschön<

E 2

hergestellt im Werk

**Werk Musterstadt
Musterstrasse 1
D-12345 Musterstadt**

E 3

den Bestimmungen der EN 998-1:200X-YY entsprechen und die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang ZA 1 von EN 998-1:200X-YY erfüllen.

E 4

Es wurden die in Tabelle ZA 2 angegebenen Verfahren für die Bewertung der Konformität durchgeführt.

E 5

Das Produkt unterliegt der Werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 998-1:200X-YY.

E 6

Musterstadt, >Datum<

Unterschrift

E 7

Name und Position des Unterzeichners

Anlage

Technisches Merkblatt

E 8

Erläuterungen zur "Individuellen Konformitätserklärung für eine einzelne Putzmörtelsorte" (Option 2)

- E 1** Vollständiger Name und Adresse des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters. Der Zweck dieser Angabe ist es, den für die Herstellung des Produktes Verantwortlichen zu identifizieren. Der hier angegebene Hersteller muss weisungsbefugt gegenüber dem Herstellwerk sein.
- E 2** Produktbezeichnung. Im vorliegenden Beispiel wird die Konformität einer einzelnen Putzmörtelsorte erklärt. Eine detaillierte Beschreibung kann entfallen, wenn dies in einer beigefügten Anlage erfolgt. Siehe hierzu auch E 8.
- E 3** Die Konformitätserklärung muss die genaue Angabe des Herstellwerkes enthalten, in dem die genannte Mörtelsorte hergestellt wird, damit die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.
- E 4** Genaue Angabe der Technischen Spezifikation, mit der die Konformität erklärt wird. Im vorliegenden Fall ist dies die europäische Putzmörtelnorm, mit den im Anhang ZA festgelegten Anforderungen, deren Erfüllung zur CE-Kennzeichnung berechtigt. Die Anforderungen an Mauermörtel befinden sich in ZA 1.
- E 5** Aussage darüber, wie die Konformität des Produktes mit den Anforderungen überprüft wurde. Die Verfahren hierzu sind ebenfalls im Abschnitt ZA 2 der Norm, beschrieben.
- E 6** Hinweis auf die in der Eigenverantwortung des Herstellers durchgeführte Werkseigene Produktionskontrolle; zur Werkseigenen Produktionskontrolle gehört u. a. das zu erstellende "Handbuch der Werkseigenen Produktionskontrolle".
- E 7** Name und Funktion der zur Unterschrift der Konformitätserklärung ermächtigten Person, z.B. Geschäftsführer, Prokurist. Die Ermächtigung des Unterzeichners muss dokumentiert sein.
- E 8** Die Konformitätserklärung muss eine genaue Produktbeschreibung enthalten, über nachgewiesene Eigenschaften und Anforderungskategorien oder Klassen nach der Europäischen Norm (u.a. die Angaben im Zusammenhang mit den CE-Zeichen), Verwendungshinweise, Verarbeitungsrichtlinien, Bedingungen und Anwendungsgebiete (Innen-, Außen-, Unter-, Oberputz, etc.), insbesondere, da die Qualität der Putzschale durch die Verarbeitung beeinflusst wird. Diese sind meist in technischen Produktunterlagen des Herstellers enthalten.
Eine detaillierte Produktbeschreibung, ein technisches Merkblatt oder Datenblatt wird der Erklärung beigefügt.

CE-Kennzeichnung für einen Leichtputzmörtel

CE		CE 1
Mörtel GmbH Musterstraße 1 D-12345 Musterstadt		CE 2
03		CE 3
EN 998-1		CE 4
Leichtputzmörtel CS II für innen und außen		CE 5
Brandverhalten:	A 1	CE 6
Wasseraufnahme:	W 1	CE 7
Wasserdampfdurchlässigkeit μ :	≤ 20	CE 8
Haftzugfestigkeit:	$\geq 0,08 \text{ N/mm}^2$ (bei Bruchbild A, B oder C)	CE 9
Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10,dry}$:	$\leq 0,39 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ für P=50% $\leq 0,44 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ für P=90% (Tabellenwerte nach EN 1745)	CE 10
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand):	NPD	CE 11

Erläuterungen zur CE-Kennzeichnung für Leichtputzmörtel nach EN 998-1

- CE 1** CE-Konformitätszeichen gemäß Richtlinie 93/68/EWG (Mindesthöhe 5 mm)
- CE 2** Name und Anschrift des Herstellers, der auch die Konformitätserklärung abgegeben hat (siehe Erläuterung dort unter E 1)
- CE 3** Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung (erstmalig) erfolgt ist.
- CE 4** Nummer der zu Grunde liegenden Europäischen Norm
- CE 5** Allgemeine Beschreibung des Produktes auf der Grundlage der in der Norm festgelegten Eigenschaften; die erforderlichen individuellen Angaben zur Identifizierung der Produktmerkmale sind in den Zeilen CE 8 bis CE 11 beschrieben. Der IWM empfiehlt, in der Bezeichnung auch die Kategorie der Druckfestigkeit anzugeben (hier CS II), die ansonsten nicht Bestandteil der CE-Kennzeichnung wäre bzw. sein müsste.
- CE 6** A 1 "Kein Beitrag zum Brand"; Putzmörtel ist aufgrund der Kommissionsentscheidung 94/611/EG (siehe [7]) ohne Prüfung in die Brandverhaltensklasse A 1 einzustufen, wenn der Anteil fein verteilter organischer Bestandteile $\leq 1\%$ ist.
- CE 7** Die Angabe erfolgt auf der Grundlage einer Prüfung. Angegeben wird die Kategorie W 0, W 1, oder W 2. Die Angabe ist nur bei Putzmörtel erforderlich, der für Außenwände geeignet sein soll; ansonsten erfolgt die Angabe "NPD".
- CE 8** Deklarierter Wert auf der Grundlage einer Prüfung; der IWM empfiehlt, auch bei niedrigeren festgestellten Werten, hier einheitlich die folgenden μ -Werte anzugeben:
- Normalputz $\mu \leq 25$
 - Leicht-, Edel-, Einlagenputz $\mu \leq 20$
 - Sanier-, Wärmedämmputz $\mu \leq 15$
- Bei speziellen Anwendungsfällen, z B. bestimmten Sanierputzen mit sehr niedrigen μ -Werten, kann es sinnvoller sein, den geprüften μ -Wert als deklarierten Wert anzugeben. Die Angabe ist nur bei Mörtel erforderlich, der unmittelbar der Witterung ausgesetzt ist; ansonsten erfolgt die Angabe "NPD".
- CE 9** Deklarierter Wert auf der Grundlage einer Prüfung; der IWM empfiehlt, auch bei höheren festgestellten Werten, hier einheitlich einen Wert von " $\geq 0,08$ N/mm² bei Bruchbild A, B oder C" anzugeben.

CE 10 Die Wärmeleitfähigkeit ergibt sich entweder auf der Grundlage einer Prüfung oder wird in Abhängigkeit von der Trockenrohdichte des Mörtels als Tabellenwert angegeben. Der IWM empfiehlt, auch bei niedrigeren festgestellten Werten, abhängig von der Mörtelart einheitlich die folgenden λ -Werte als Tabellenwerte nach EN 1745 anzugeben:

Mörtelart	Trockenrohdichte kg/m ³	Anzugebende Wärmeleitfähigkeit ^{a)}
Normalputzmörtel mit Kalk, Kalkzement	$\rho \leq 1800$	$\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,83 W/(m \cdot K)}$ für P=50% $\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,93 W/(m \cdot K)}$ für P=90%
Normalputzmörtel aus Kalkgips, Gips	$\rho \leq 1400$	$\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,43 W/(m \cdot K)}$ für P=50% $\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,49 W/(m \cdot K)}$ für P=90%
Leichtputz	$\rho \leq 1300$	$\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,39 W/(m \cdot K)}$ für P=50% $\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,44 W/(m \cdot K)}$ für P=90%
Leichtputz	$\rho \leq 1000$	$\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,27 W/(m \cdot K)}$ für P=50% $\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,30 W/(m \cdot K)}$ für P=90%
Leichtputz	$\rho \leq 700$	$\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,18 W/(m \cdot K)}$ für P=50% $\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,20 W/(m \cdot K)}$ für P=90%

^{a)} Es wird empfohlen, die Werte (wie in DIN EN 1745, Tab. A 12 vorgesehen) als 50 %-Fraktile (P=50%) und 90 %-Fraktile (P=90%) anzugeben. In Deutschland wird zur Ermittlung des "Bemessungswertes der Wärmeleitfähigkeit" (z.B. nach DIN V 4108-4) die 90 %-Fraktile zu Grunde gelegt.

Die Angabe ist nur erforderlich bei Mörtel zur Verwendung in Außenbauteilen, die wärmeschutztechnischen Anforderungen unterliegen; der IWM empfiehlt aus Gründen der Vereinheitlichung bei allen Mörteln eine entsprechende Angabe vorzunehmen.

CE 11 Für die Dauerhaftigkeit sollen die am vorgesehenen Ort der Verwendung geltenden Bestimmungen Anwendung finden. In Deutschland gibt es weder ein Prüfverfahren noch andere Bestimmungen hinsichtlich der Dauerhaftigkeit oder Frostbeständigkeit von Putzmörtel. Der IWM empfiehlt deshalb, die Angabe "NPD" vorzunehmen.

CE-Kennzeichnung für einen Wärmedämmputzmörtel

CE		CE 1
Mörtel GmbH Musterstraße 1 D-12345 Musterstadt		CE 2
03		CE 3
EN 998-1		CE 4
Wärmedämmputzmörtel CS I für innen und außen		CE 5
Brandverhalten:	B 1	CE 6
Wasseraufnahme:	W 1	CE 7
Wasserdampfdurchlässigkeit μ :	≤ 15	CE 8
Haftzugfestigkeit:	$\geq 0,08 \text{ N/mm}^2$ (bei Bruchbild A, B oder C)	CE 9
Wärmeleitfähigkeitsgruppe	T 1	CE 10
Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10,dry}$:	$\leq 0,066 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ für P=90%	CE 11
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand):	NPD	CE 12

Erläuterungen zur CE-Kennzeichnung für Wärmedämmputzmörtel nach EN 998-1

- CE 1** CE-Konformitätszeichen gemäß Richtlinie 93/68/EWG (Mindesthöhe 5 mm)
- CE 2** Name und Anschrift des Herstellers, der auch die Konformitätserklärung abgegeben hat (siehe Erläuterung dort unter E 1)
- CE 3** Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung (erstmalig) erfolgt ist.
- CE 4** Nummer der zu Grunde liegenden Europäischen Norm
- CE 5** Allgemeine Beschreibung des Produktes auf der Grundlage der in der Norm festgelegten Eigenschaften; die erforderlichen individuellen Angaben zur Identifizierung der Produktmerkmale sind in den Zeilen CE 8 bis CE 11 beschrieben. Der IWM empfiehlt, in der Bezeichnung auch die Kategorie der Druckfestigkeit anzugeben (hier CS I), die ansonsten nicht Bestandteil der CE-Kennzeichnung wäre bzw. sein müsste.
- CE 6** Da bei Wärmedämmputz der Anteil organischer Bestandteile i. d. R. $>> 1\%$ ist, gilt die Kommissionsentscheidung 94/611/EG (siehe [7]), wonach bei Putzmörtel keine Prüfung des Brandverhaltens erforderlich ist, nicht. Das Brandverhalten ist also über eine Prüfung nachzuweisen.
- CE 7** Für Wärmedämmputzmörtel ist nur die Kategorie W 1 zulässig. Die Angabe erfolgt auf der Grundlage einer Prüfung.
- CE 8** Deklarierter Wert auf der Grundlage einer Prüfung; der IWM empfiehlt, auch bei niedrigeren festgestellten Werten, hier einheitlich den Wert " $\mu \leq 0,15$ " anzugeben.
- CE 9** Deklarierter Wert auf der Grundlage einer Prüfung; der IWM empfiehlt, auch bei höheren festgestellten Werten, hier einheitlich einen Wert von " $\geq 0,08 \text{ N/mm}^2$ bei Bruchbild A, B oder C" anzugeben.
- CE 10** Wärmedämmputz wird nach EN 998-1 in die Wärmeleitfähigkeitsgruppen T 1 [$\lambda_{10,\text{dry}} \leq 0,10 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$] oder T 2 [$\lambda_{10,\text{dry}} \leq 0,20 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$] eingeteilt. Um die Eingruppierung vornehmen zu können, ist immer eine Prüfung auf der Grundlage der DIN EN 1745 erforderlich (Ermittlung einer Beziehung zwischen $\lambda_{10,\text{dry}}$ und der Trockenrohddichte im Rahmen der Erstprüfung; danach nur noch Überwachung der Rohddichte).
- CE 11** Der IWM empfiehlt, bei Wärmedämmputz die Wärmeleitfähigkeit zusätzlich zur Zeile CE 10 auch als deklarierten Wert anzugeben (für CE-Kennzeichnung jedoch nicht zwingend erforderlich), um zu günstigeren Bemessungswerten zu kommen. Zu Grunde zu legen sind die Ergebnisse der Wärmeleitfähigkeitsprüfung nach DIN EN 1745 (Ermittlung einer Beziehung zwischen $\lambda_{10,\text{dry}}$ und der Trockenrohddichte im Rahmen der Erstprüfung; danach nur noch Überwachung der Rohddichte).

Es empfiehlt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit, für die Angabe des deklarierten Wertes der Wärmeleitfähigkeit die "alten" Anforderungswerte der DIN

18550-3 zu verwenden:

$\lambda_{10,dry}$ W/(m·K)	Gruppe nach "alter" DIN 18550-3
$\leq 0,066$	070
$\leq 0,075$	080
$\leq 0,085$	090
$\leq 0,094$	100

Auch wenn die ermittelte Wärmeleitfähigkeit unterhalb der jeweils in Frage kommenden Klassengrenze liegt, sollten einheitlich nur die Werte der Klassengrenzen nach der o.a. Tabelle verwendet werden. Die Angabe muss als 90 %-Fraktile (P=90 %) erfolgen, da in Deutschland aus diesem Wert der für den Planer wichtige "Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit" abgeleitet wird (DIN V 4108-4). Das genaue Verfahren zur Ermittlung von $\lambda_{10,dry}$ für P=90 % enthält DIN EN 1745.

- CE 12** Für die Dauerhaftigkeit sollen die am vorgesehenen Ort der Verwendung geltenden Bestimmungen Anwendung finden. In Deutschland gibt es weder ein Prüfverfahren noch andere Bestimmungen hinsichtlich der Dauerhaftigkeit oder Frostbeständigkeit von Putzmörtel. Der IWM empfiehlt deshalb, die Angabe "NPD" vorzunehmen.

CE-Kennzeichnung für einen "Einlagenputzmörtel für außen" nach EN 998-1

		CE 1
Mörtel GmbH Musterstraße 1 D-12345 Musterstadt		CE 2
03		CE 3
EN 998-1		CE 4
Einlagenputzmörtel CS II für außen		CE 5
Brandverhalten:	A 1	CE 6
Wasseraufnahme:	W 2	CE 7
Wasserdampfdurchlässigkeit μ :	≤ 20	CE 8
Haftzugfestigkeit nach Bewitterung:	$\geq 0,08 \text{ N/mm}^2$ (bei Bruchbild A, B oder C)	CE 9
Wasserdurchlässigkeit nach der Bewitterung	$\leq 1 \text{ ml/cm}^2$ nach 48 h auf Ziegel	CE 10
Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10,\text{dry}}$:	$\leq 0,39 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ für P=50% $\leq 0,44 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ für P=90% <i>(Tabellenwerte nach EN 1745)</i>	CE 11
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand):	Die Dauerhaftigkeit entspricht den Anforderungen der EN 998-1 für Einlagenputze.	CE 12

Erläuterungen zur CE-Kennzeichnung für einen "Einlagenputzmörtel für außen" nach EN 998-1

- CE 1** CE-Konformitätszeichen gemäß Richtlinie 93/68/EWG (Mindesthöhe 5 mm)
- CE 2** Name und Anschrift des Herstellers, der auch die Konformitätserklärung abgegeben hat (siehe Erläuterung dort unter E 1)
- CE 3** Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung (erstmalig) erfolgt ist.
- CE 4** Nummer der zu Grunde liegenden Europäischen Norm
- CE 5** Allgemeine Beschreibung des Produktes auf der Grundlage der in der Norm festgelegten Eigenschaften; die erforderlichen individuellen Angaben zur Identifizierung der Produktmerkmale sind in den Zeilen CE 8 bis CE 12 beschrieben. Der IWM empfiehlt, in der Bezeichnung auch die Kategorie der Druckfestigkeit anzugeben (hier CS II), die ansonsten nicht Bestandteil der CE-Kennzeichnung wäre bzw. sein müsste.
- CE 6** A 1 "Kein Beitrag zum Brand"; Putzmörtel ist aufgrund der Kommissionsentscheidung 94/611/EG (siehe [7]) ohne Prüfung in die Brandverhaltensklasse A 1 einzustufen, wenn der Anteil fein verteilter organischer Bestandteile $\leq 1\%$ ist.
- CE 7** Kategorie W 0, W 1, oder W 2. Die Angabe ist nur bei Putzmörtel erforderlich, der für Außenwände geeignet sein soll; ansonsten erfolgt die Angabe "NPD".
- CE 8** Deklarierter Wert auf der Grundlage einer Prüfung; der IWM empfiehlt, auch bei niedrigeren festgestellten Werten, hier einheitlich die folgenden μ -Werte anzugeben:
- Normalputz $\mu \leq 25$
 - Leicht-, Edel-, Einlagenputz $\mu \leq 20$
 - Sanier-, Wärmedämmputz $\mu \leq 15$
- CE 9** Deklarierter Wert auf der Grundlage einer speziellen Prüfung nach vorhergehender Bewitterung; der IWM empfiehlt, auch bei höheren festgestellten Werten, hier einheitlich einen Wert von " $\geq 0,08$ N/mm² bei Bruchbild A, B oder C" anzugeben.
- CE 10** Die Prüfung erfolgt auf anzugebenden Untergründen nach vorhergehender Bewitterung; die Untergründe, auf denen der deklarierte Wert erreicht wird, sind aufzuführen. Der IWM empfiehlt, auch bei niedrigeren festgestellten Werten, hier immer nur die Einhaltung der Anforderung " ≤ 1 ml/cm² nach 48 h" zu bestätigen.

CE 11 Die Wärmeleitfähigkeit ergibt sich entweder auf der Grundlage einer Prüfung oder wird in Abhängigkeit von der Trockenrohddichte des Mörtels als Tabellenwert angegeben. Der IWM empfiehlt, auch bei niedrigeren festgestellten Werten, abhängig von der Mörtelart einheitlich die folgenden λ -Werte als Tabellenwerte nach EN 1745 anzugeben:

Mörtelart	Trockenrohddichte kg/m ³	Anzugebende Wärmeleitfähigkeit ^{a)}
Normalputzmörtel mit Kalk, Kalkzement	$\rho \leq 1800$	$\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,83 W/(m \cdot K)}$ für P=50% $\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,93 W/(m \cdot K)}$ für P=90%
Normalputzmörtel aus Kalkgips, Gips	$\rho \leq 1400$	$\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,43 W/(m \cdot K)}$ für P=50% $\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,49 W/(m \cdot K)}$ für P=90%
Leichtputz	$\rho \leq 1300$	$\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,39 W/(m \cdot K)}$ für P=50% $\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,44 W/(m \cdot K)}$ für P=90%
Leichtputz	$\rho \leq 1000$	$\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,27 W/(m \cdot K)}$ für P=50% $\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,30 W/(m \cdot K)}$ für P=90%
Leichtputz	$\rho \leq 700$	$\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,18 W/(m \cdot K)}$ für P=50% $\lambda_{10,dry} \leq \mathbf{0,20 W/(m \cdot K)}$ für P=90%

^{a)} Es wird empfohlen, die Werte (wie in DIN EN 1745, Tab. A 12 vorgesehen) als 50 %-Fraktile (P=50%) und 90 %-Fraktile (P=90%) anzugeben. In Deutschland wird zur Ermittlung des "Bemessungswertes der Wärmeleitfähigkeit" (z.B. nach DIN V 4108-4) die 90 %-Fraktile zu Grunde gelegt.

Die Angabe ist nur erforderlich bei Mörtel zur Verwendung in Außenbauteilen, die wärmeschutztechnischen Anforderungen unterliegen; der IWM empfiehlt bei allen Mörteln eine entsprechende Angabe vorzunehmen.

CE 12 Bei Einlagenputzen wird die Dauerhaftigkeit dadurch beurteilt, dass sowohl die Haftzugfestigkeit als auch die Wasserdurchlässigkeit nach vorhergehender Bewitterung geprüft werden. Im Sinne der Norm sind die entsprechenden Anforderungen an die Dauerhaftigkeit also erfüllt, wenn die Wassereindringung " ≤ 1 ml/cm² nach 48 h" beträgt und die Haftzugfestigkeit auch nach der Bewitterung noch $\geq 0,08$ N/mm² ist. Der Wert von 0,08 N/mm² ist in der Europäischen Norm zwar nicht verankert, gilt nach deutschen Erfahrungen jedoch als ausreichend für die Haftzugfestigkeit.

Anhang C

Estrichmörtel nach DIN EN 13813

Der Anhang C enthält die folgenden Beispiele und Muster (jeweils mit Erläuterungen):

- Option 1: Gemeinsame Konformitätserklärung für verschiedene Estrichmörtel eines Herstellers -*Bedingung: gleiche Bindemittelgrundlage* (Die Option 1 wird vom IWM für alle Mörtelhersteller empfohlen.)
- Option 2: Individuelle Konformitätserklärung für jede einzelne Estrichmörtelsorte
- CE-Kennzeichnung für einen Calciumsulfat-Fließestrichmörtel
- CE-Kennzeichnung für einen Zement-Fließestrichmörtel

Option 1: Gemeinsame Konformitätserklärung für verschiedene Calciumsulfat-Estrichmörtel – Diese Option wird vom IWM für alle Mörtelhersteller empfohlen.

EG-Konformitätserklärung

Der Hersteller

**Mörtel GmbH
Musterstraße 1
D-12345 Musterstadt**

E 1

erklärt nach § 9 des Bauproduktengesetz (Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG), dass die im beiliegenden Produktverzeichnis aufgeführten

Calciumsulfat-Fließestrichmörtel

E 2

hergestellt in den Werken

Werk Musterstadt Musterstrasse 1 D-12345 Musterstadt	Südmörtel Herbert-Mörtel-Str. 2 D-98765 Mörtelburg	Nordost-Mörtel Steinstrasse 4 D-11111 Muring	Rhein-Ruhr-Mörtel An der Mauer 8 D-12121 Fugenstadt
---	---	---	--

E 3

den Bestimmungen der EN 13813: 2003-01 entsprechen und die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang ZA 1.2 von EN 13813: 2003-01 erfüllen.

E 4

Es wurden die in Tabelle ZA 2 angegebenen Verfahren für die Bewertung der Konformität durchgeführt.

E 5

Die Produkte unterliegen der Werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 13813: 2003-01

E 6

Musterstadt, >Datum<

Unterschrift

E 7

Name und Position des Unterzeichners

Anlagen

Produktverzeichnis und Technische Merkblätter

E 8



Erläuterungen zur "Gemeinsamen Konformitätserklärung für verschiedene Calciumsulfat-Estrichmörtel" (Option 1):

- E 1** Vollständiger Name und Adresse des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters. Der Zweck dieser Angabe ist es, den für die Herstellung des Produktes Verantwortlichen zu identifizieren. Der hier angegebene Hersteller muss weisungsbefugt gegenüber den Herstellwerken sein.
- E 2** Produktbezeichnung. Im vorliegenden Beispiel wird die Konformität einer Produktgruppe erklärt. Die Produktgruppe "Calciumsulfat-Fließestrichmörtel" umfasst z.B. alle Sorten nach EN 13813, die in den angegebenen Werken produziert werden. Siehe hierzu auch E 8.
- E 3** Die Konformitätserklärung muss die genaue Angabe der Herstellwerke enthalten. Die Rückverfolgbarkeit einzelner Produkte zu dem jeweils verantwortlichen Herstellwerk ist durch entsprechende Angaben auf den Gebinden oder Lieferpapieren sicherzustellen.
- E 4** Genaue Angabe der Technischen Spezifikation, mit der die Konformität erklärt wird. Im vorliegenden Fall ist dies die europäische Estrichmörtelnorm, mit den im Anhang ZA festgelegten Anforderungen, deren Erfüllung zur CE-Kennzeichnung berechtigt. Die Anforderungen an Calciumsulfat-Estrichmörtel befinden sich in ZA 1.2.
- E 5** Aussage darüber, wie die Konformität des Produktes mit den Anforderungen überprüft wurde. Die Verfahren hierzu sind ebenfalls im Abschnitt ZA 2 der Norm, beschrieben.
- E 6** Hinweis auf die in der Eigenverantwortung des Herstellers durchgeführte Werkseigene Produktionskontrolle; zur Werkseigenen Produktionskontrolle gehört u. a. das zu erstellende "Handbuch der Werkseigenen Produktionskontrolle".
- E 7** Name und Funktion der zur Unterschrift der Konformitätserklärung ermächtigten Person, z.B. Geschäftsführer, Prokurist. Die Ermächtigung des Unterzeichners muss dokumentiert sein.
- E 8** Die Konformitätserklärung muss eine genaue Produktbeschreibung enthalten, über nachgewiesene Eigenschaften und Anforderungskategorien oder Klassen nach der Europäischen Norm (u.a. die Angaben im Zusammenhang mit den CE-Zeichen), Verwendungshinweise, Verarbeitungsrichtlinien, Bedingungen und Anwendungsgebiete (beispielsweise Verbote für gewerblich Feucht- oder Nassräume, etc.), insbesondere, da die Qualität des Bauteils Estrich durch die Verarbeitung beeinflusst wird. Diese sind meist in technischen Produktunterlagen des Herstellers enthalten.

Ein detailliertes Produktverzeichnis, technische Merkblätter oder Datenblätter für Produkte, die von der Konformitätserklärung abgedeckt sind, werden (eventuell zusammen mit einem Sortenverzeichnis) der Erklärung beigelegt.

EG-Konformitätserklärung

Der Hersteller

**Mörtel GmbH
Musterstraße 1
D-12345 Musterstadt**

E 1

erklärt nach § 9 des Bauproduktengesetz (Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG), dass der Fließestrichmörtel

Planodur CAF

E 2

hergestellt im Werk

**Werk Musterstadt
Musterstrasse 1
D-12345 Musterstadt**

E 3

den Bestimmungen der EN 13813: 2003-01 entspricht und die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang ZA 1.2 von EN 13813: 2003-01 erfüllt.

E 4

Es wurden die in Tabelle ZA 2 angegebenen Verfahren für die Bewertung der Konformität durchgeführt.

E 5

Das Produkt unterliegt der Werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 13813: 2003-01.

E 6

Musterstadt, >Datum<

Unterschrift

E 7

Name und Position des Unterzeichners

Anlage

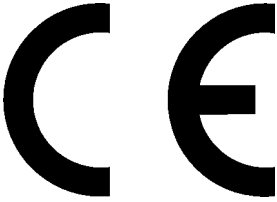
Technisches Merkblatt

E 8

Erläuterungen zur "Individuellen Konformitätserklärung für eine einzelne Calciumsulfat-Estrichmörtelsorte" (Option 2)

- E 1** Vollständiger Name und Adresse des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters. Der Zweck dieser Angabe ist es, den für die Herstellung des Produktes Verantwortlichen zu identifizieren. Der hier angegebene Hersteller muss weisungsbefugt gegenüber dem Herstellwerk sein.
- E 2** Produktbezeichnung. Im vorliegenden Beispiel wird die Konformität einer einzelnen Calciumsulfat-Fließestrichmörtelsorte erklärt. Eine detaillierte Beschreibung kann entfallen, wenn dies in einer beigefügten Anlage erfolgt. Siehe hierzu auch E 8.
- E 3** Die Konformitätserklärung muss die genaue Angabe des Herstellwerkes enthalten, in dem die genannte Mörtelsorte hergestellt wird, damit die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.
- E 4** Genaue Angabe der Technischen Spezifikation, mit der die Konformität erklärt wird. Im vorliegenden Fall ist dies die europäische Estrichmörtelnorm, mit den im Anhang ZA festgelegten Anforderungen, deren Erfüllung zur CE-Kennzeichnung berechtigt. Die Anforderungen an Calciumsulfat-Estrichmörtel befinden sich in ZA 1.2.
- E 5** Aussage darüber, wie die Konformität des Produktes mit den Anforderungen überprüft wurde. Die Verfahren hierzu sind ebenfalls im Abschnitt ZA 2 der Norm, beschrieben.
- E 6** Hinweis auf die in der Eigenverantwortung des Herstellers durchgeführte Werkseigene Produktionskontrolle; zur Werkseigenen Produktionskontrolle gehört u. a. das zu erstellende "Handbuch der Werkseigenen Produktionskontrolle".
- E 7** Name und Funktion der zur Unterschrift der Konformitätserklärung ermächtigten Person, z.B. Geschäftsführer, Prokurist. Die Ermächtigung des Unterzeichners muss dokumentiert sein.
- E 8** Die Konformitätserklärung muss eine genaue Produktbeschreibung enthalten, über nachgewiesene Eigenschaften und Anforderungskategorien oder Klassen nach der Europäischen Norm (u.a. die Angaben im Zusammenhang mit den CE-Zeichen), Verwendungshinweise, Verarbeitungsrichtlinien, Bedingungen und Anwendungsgebiete (beispielsweise Verbote für gewerbliche Feucht- oder Nassräume, etc.), insbesondere, da die Qualität des Bauteils Estrich durch die Verarbeitung beeinflusst wird. Diese sind meist in technischen Produktunterlagen des Herstellers enthalten.
Eine detaillierte Produktbeschreibung, ein technisches Merkblatt oder Datenblatt wird der Erklärung beigefügt.

CE-Kennzeichnung für einen Calciumsulfat-Fließestrichmörtel nach EN 13813

		CE 1
Mörtel GmbH Musterstraße 1 D-12345 Musterstadt		CE 2
03		CE 3
EN 13813 CA – C 30 – F 4		CE 4
Calciumsulfat-Fließestrichmörtel für die Anwendung in Gebäuden		CE 5
Brandverhalten:	A 1	CE 6
Druckfestigkeit:	C 30	CE 7
Biegezugfestigkeit :	F 4	CE 8
Freisetzung korrosiver Substanzen:	CA	CE 9
Wasserdurchlässigkeit:	NPD	CE 10
Wasserdampfdurchlässigkeit:	NPD	CE 11
Verschleißwiderstand:	NPD	CE 12
Schallisolierung:	NPD	CE 13
Schallabsorption:	NPD	CE 14
Wärmedämmung:	NPD	CE 15
Chemische Beständigkeit:	NPD	CE 16

Erläuterungen zur CE-Kennzeichnung für einen Calciumsulfat-Fließestrichmörtel nach EN 13813

- CE 1** CE-Konformitätszeichen gemäß Richtlinie 93/68/EWG (Mindesthöhe 5 mm)
- CE 2** Name und Anschrift des Herstellers, der auch die Konformitätserklärung abgegeben hat (siehe Erläuterung dort unter E 1)
- CE 3** Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung (erstmalig) erfolgt ist.
- CE 4** Nummer der zu Grunde liegenden Europäischen Norm und Bezeichnung des Produktes (nach EN 13813 Abschnitt 7)
- CE 5** Allgemeine Beschreibung des Produktes auf der Grundlage der in der Norm festgelegten Eigenschaften; die erforderlichen individuellen Angaben zur Identifizierung der Produktmerkmale sind in den Zeilen CE 7 bis CE 16 beschrieben.
- CE 6** A 1 "Kein Beitrag zum Brand"; Calciumsulfat-Estrichmörtel ist aufgrund der Kommissionsentscheidung 94/611/EG (siehe [7]) ohne Prüfung in die Brandverhaltensklasse A 1 einzustufen, wenn der Anteil fein verteilter organischer Bestandteile $\leq 1\%$ ist.
- CE 7** Anforderungskategorie C 30
- CE 8** Anforderungskategorie F 4
- CE 9** Durch die Angabe CA für das Bindemittel Calciumsulfat wird der Bereich des pH-Wertes beschrieben. Dies ist nach den Festlegungen der Norm in der Regel ausreichend.
- CE 10 bis CE 16** Calciumsulfat-Fließestriche werden fast ausschließlich belegt und dürfen keiner ständigen Durchfeuchtung oder chemischem Angriff ausgesetzt werden. Wärme- oder schallschutztechnische Anforderungen werden an herkömmliche Estrichmörtel nicht gestellt.
Die entsprechenden Kenngrößen werden daher nicht geprüft und mit "NPD" angegeben.

Option 1: Gemeinsame Konformitätserklärung für verschiedene Zement-Estrichmörtel – Diese Option wird vom IWM für alle Mörtelhersteller empfohlen.

EG-Konformitätserklärung

Der Hersteller

**Mörtel GmbH
Musterstraße 1
D-12345 Musterstadt**

E 1

erklärt nach § 9 des Bauproduktengesetz (Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG), dass die im beiliegenden Produktverzeichnis aufgeführten

Zement-Estrichmörtel

E 2

hergestellt in den Werken

**Werk Musterstadt
Musterstrasse 1
D-12345 Musterstadt**

**Südmörtel
Herbert-Mörtel-Str. 2
D-98765 Mörtelburg**

**Nordost-Mörtel
Steinstrasse 4
D-11111 Mauring**

**Rhein-Ruhr-Mörtel
An der Mauer 8
D-12121 Fugenstadt**

E 3

den Bestimmungen der EN 13813: 2003-01 entsprechen und die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang ZA 1.1 von EN 13813: 2003-01 erfüllen.

E 4

Es wurden die in Tabelle ZA 2 angegebenen Verfahren für die Bewertung der Konformität durchgeführt.

E 5

Die Produkte unterliegen der Werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 13813: 2003-01

E 6

Musterstadt, >Datum<

Unterschrift

E 7

Name und Position des Unterzeichners

Anlagen

Produktverzeichnis und Technische Merkblätter

E 8



Erläuterungen zur "Gemeinsamen Konformitätserklärung für verschiedene Zement-Estrichmörtel" (Option 1)

- E 1** Vollständiger Name und Adresse des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters. Der Zweck dieser Angabe ist es, den für die Herstellung des Produktes Verantwortlichen zu identifizieren. Der hier angegebene Hersteller muss weisungsbefugt gegenüber den Herstellwerken sein.
- E 2** Produktbezeichnung. Im vorliegenden Beispiel wird die Konformität einer Produktgruppe erklärt. Die Produktgruppe "Zement-Estrichmörtel" umfasst z.B. alle Sorten nach EN 13813, die in den angegebenen Werken produziert werden. Siehe hierzu auch E 8.
- E 3** Die Konformitätserklärung muss die genaue Angabe der Herstellwerke enthalten. Die Rückverfolgbarkeit einzelner Produkte zu dem jeweils verantwortlichen Herstellwerk ist durch entsprechende Angaben auf den Gebinden oder Lieferpapieren sicherzustellen.
- E 4** Genaue Angabe der Technischen Spezifikation, mit der die Konformität erklärt wird. Im vorliegenden Fall ist dies die europäische Estrichmörtelnorm, mit den im Anhang ZA festgelegten Anforderungen, deren Erfüllung zur CE-Kennzeichnung berechtigt. Die Anforderungen an Zement-Estrichmörtel befinden sich in ZA 1.1.
- E 5** Aussage darüber, wie die Konformität des Produktes mit den Anforderungen überprüft wurde. Die Verfahren hierzu sind ebenfalls im Abschnitt ZA 2 der Norm, beschrieben.
- E 6** Hinweis auf die in der Eigenverantwortung des Herstellers durchgeführte Werkseigene Produktionskontrolle; zur Werkseigenen Produktionskontrolle gehört u. a. das zu erstellende "Handbuch der Werkseigenen Produktionskontrolle".
- E 7** Name und Funktion der zur Unterschrift der Konformitätserklärung ermächtigten Person, z.B. Geschäftsführer, Prokurist. Die Ermächtigung des Unterzeichners muss dokumentiert sein.
- E 8** Die Konformitätserklärung muss eine genaue Produktbeschreibung enthalten, über nachgewiesene Eigenschaften und Anforderungskategorien oder Klassen nach der Europäischen Norm (u.a. die Angaben im Zusammenhang mit den CE-Zeichen), Verwendungshinweise, Verarbeitungsrichtlinien, Bedingungen und Anwendungsgebiete (beispielsweise Hinweise für die Nachbebehandlung, etc.), insbesondere, da die Qualität des Bauteils Estrich durch die Verarbeitung beeinflusst wird. Diese sind meist in technischen Produktunterlagen des Herstellers enthalten.
- Ein detailliertes Produktverzeichnis, technische Merkblätter oder Datenblätter für Produkte, die von der Konformitätserklärung abgedeckt sind, werden (eventuell zusammen mit einem Sortenverzeichnis) der Erklärung beigelegt.

EG-Konformitätserklärung

Der Hersteller

**Mörtel GmbH
Musterstraße 1
D-12345 Musterstadt**

E 1

erklärt nach § 9 des Bauproduktengesetz (Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG), dass der Estrichmörtel

Planodur CT

E 2

hergestellt im Werk

**Werk Musterstadt
Musterstrasse 1
D-12345 Musterstadt**

E 3

den Bestimmungen der EN 13813: 2003-01 entspricht und die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang ZA 1.2 von EN 13813: 2003-01 erfüllt.

E 4

Es wurden die in Tabelle ZA 2 angegebenen Verfahren für die Bewertung der Konformität durchgeführt.

E 5

Das Produkt unterliegt der Werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 13813: 2003-01.

E 6

Musterstadt, >Datum<

Unterschrift

E 7

Name und Position des Unterzeichners

Anlage

Technisches Merkblatt

E 8

Erläuterungen zur "Individuellen Konformitätserklärung für eine einzelne Zement-Estrichmörtelsorte" (Option 2)

- E 1** Vollständiger Name und Adresse des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters. Der Zweck dieser Angabe ist es, den für die Herstellung des Produktes Verantwortlichen zu identifizieren. Der hier angegebene Hersteller muss weisungsbefugt gegenüber dem Herstellwerk sein.
- E 2** Produktbezeichnung. Im vorliegenden Beispiel wird die Konformität einer einzelnen Zement-Estrichmörtelsorte erklärt. Eine detaillierte Beschreibung kann entfallen, wenn dies in einer beigefügten Anlage erfolgt. Siehe hierzu auch E 8.
- E 3** Die Konformitätserklärung muss die genaue Angabe des Herstellwerkes enthalten, in dem die genannte Mörtelsorte hergestellt wird, damit die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.
- E 4** Genaue Angabe der Technischen Spezifikation, mit der die Konformität erklärt wird. Im vorliegenden Fall ist dies die europäische Estrichmörtelnorm, mit den im Anhang ZA festgelegten Anforderungen, deren Erfüllung zur CE-Kennzeichnung berechtigt. Die Anforderungen an Zement-Estrichmörtel befinden sich in ZA 1.1.
- E 5** Aussage darüber, wie die Konformität des Produktes mit den Anforderungen überprüft wurde. Die Verfahren hierzu sind ebenfalls im Abschnitt ZA 2 der Norm, beschrieben.
- E 6** Hinweis auf die in der Eigenverantwortung des Herstellers durchgeführte Werkseigene Produktionskontrolle; zur Werkseigenen Produktionskontrolle gehört u. a. das zu erstellende "Handbuch der Werkseigenen Produktionskontrolle".
- E 7** Name und Funktion der zur Unterschrift der Konformitätserklärung ermächtigten Person, z.B. Geschäftsführer, Prokurist. Die Ermächtigung des Unterzeichners muss dokumentiert sein.
- E 8** Die Konformitätserklärung muss eine genaue Produktbeschreibung enthalten, über nachgewiesene Eigenschaften und Anforderungskategorien oder Klassen nach der Europäischen Norm (u.a. die Angaben im Zusammenhang mit den CE-Zeichen), Verwendungshinweise, Verarbeitungsrichtlinien, Bedingungen und Anwendungsgebiete (beispielsweise Hinweise für die Nachbehandlung, etc.), insbesondere, da die Qualität des Bauteils Estrich durch die Verarbeitung beeinflusst wird. Diese sind meist in technischen Produktunterlagen des Herstellers enthalten.
Eine detaillierte Produktbeschreibung, ein technisches Merkblatt oder Datenblatt wird der Erklärung beigefügt.

CE-Kennzeichnung für einen Zement-Estrichmörtel nach EN 13813

CE		CE 1
Mörtel GmbH Musterstraße 1 D-12345 Musterstadt		CE 2
03		CE 3
EN 13813 CT – C 30 – F 4		CE 4
Zement-Estrichmörtel für die Anwendung in Gebäuden		CE 5
Brandverhalten:	A 1	CE 6
Druckfestigkeit:	C 30	CE 7
Biegezugfestigkeit :	F 4	CE 8
Freisetzung korrosiver Substanzen:	CT	CE 9
Wasserdurchlässigkeit:	NPD	CE 10
Wasserdampfdurchlässigkeit:	NPD	CE 11
Verschleißwiderstand:	NPD	CE 12
Schallisolierung:	NPD	CE 13
Schallabsorption:	NPD	CE 14
Wärmedämmung:	NPD	CE 15
Chemische Beständigkeit:	NPD	CE 16

Erläuterungen zur CE-Kennzeichnung für einen Zement-Estrichmörtel nach EN 13813

- CE 1** CE-Konformitätszeichen gemäß Richtlinie 93/68/EWG (Mindesthöhe 5 mm)
- CE 2** Name und Anschrift des Herstellers, der auch die Konformitätserklärung abgegeben hat (siehe Erläuterung dort unter E 1)
- CE 3** Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung (erstmalig) erfolgt ist.
- CE 4** Nummer der zu Grunde liegenden Europäischen Norm und Bezeichnung des Produktes (nach EN 13813 Abschnitt 7)
- CE 5** Allgemeine Beschreibung des Produktes auf der Grundlage der in der Norm festgelegten Eigenschaften; die erforderlichen individuellen Angaben zur Identifizierung der Produktmerkmale sind in den Zeilen CE 7 bis CE 16 beschrieben.
- CE 6** A 1 "Kein Beitrag zum Brand"; Zement-Estrichmörtel ist aufgrund der Kommissionsentscheidung 94/611/EG (siehe [7]) ohne Prüfung in die Brandverhaltensklasse A 1 einzustufen, wenn der Anteil fein verteilter organischer Bestandteile $\leq 1\%$ ist.
- CE 7** Anforderungskategorie C 30 (N/mm²)
- CE 8** Anforderungskategorie F 4 (N/mm²)
- CE 9** Durch die Angabe CT für das Bindemittel Zement wird der Bereich des pH-Wertes beschrieben. Dies ist nach den Festlegungen der Norm in der Regel ausreichend.
- CE 10** Im Wohnungsbau werden Zement-Estriche fast ausschließlich belegt.
bis
CE 16 Feuchtigkeitstechnische, Wärme- oder schallschutztechnische Anforderungen werden an herkömmliche Estrichmörtel nicht gestellt.
Die entsprechenden Kenngrößen werden daher nicht geprüft und mit "NPD" angegeben.
Ist das Produkt jedoch auch für spezielle Anwendungen wie z.B. bei gewerblichen Nutzsichten vorgesehen, so ist eine konkrete Angabe zum Verschleißwiderstand und/oder zur chemischen Beständigkeit erforderlich.

Anhang D

Fliesenkleber nach DIN EN 12004

Der Anhang D enthält die folgenden Beispiele und Muster (jeweils mit Erläuterungen):

- Option 1: Gemeinsame Konformitätserklärung für verschiedene Fliesenkleber eines Herstellers (Die Option 1 wird vom IWM für alle Mörtelhersteller empfohlen.)
- Option 2: Individuelle Konformitätserklärung für jede einzelne Fliesenklebersorte
- CE-Kennzeichnung für einen Zementgebundenen Flexkleber

Option 1: Gemeinsame Konformitätserklärung für verschiedene Fliesenkleber – Diese Option wird vom IWM für alle Mörtelhersteller empfohlen.

EG-Konformitätserklärung

Der Hersteller

**Mörtel GmbH
Musterstraße 1
D-12345 Musterstadt**

E 1

erklärt nach § 9 des Bauproduktengesetz (Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG), dass die im beiliegenden Produktverzeichnis aufgeführten

Fliesenkleber

E 2

hergestellt in den Werken

Werk Musterstadt Musterstrasse 1 D-12345 Musterstadt	Südmörtel Herbert-Mörtel-Str. 2 D-98765 Mörtelburg	Nordost-Mörtel Steinstrasse 4 D-11111 Mauring	Rhein-Ruhr-Mörtel An der Mauer 8 D-12121 Fugenstadt
---	---	--	--

E 3

den Bestimmungen der EN 12004: 2002-10 entsprechen und die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang ZA 1 von EN 12004: 2002-10 erfüllen.

E 4

Es wurden die in Tabelle ZA 2 angegebenen Verfahren für die Bewertung der Konformität durchgeführt.

E 5

Die unabhängigen Erstprüfungen wurden von der notifizierten Stelle

**Mörtel-Prüf
Prüfallee 1
D-56789 Prüfstadt
(Kenn-Nr. ABCD)**

E 6

durchgeführt.

Die Prüfzeugnisse sind beigelegt.

Die Produkte unterliegen der Werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 12004:2002-10.

E 7

Musterstadt, >Datum<

Unterschrift

E 8

Name und Position des Unterzeichners

Anlagen

E 9

Produktverzeichnis und Technische Merkblätter, Zeugnisse der Erstprüfungen

Erläuterungen zur "Gemeinsamen Konformitätserklärung für verschiedene Fliesenkleber" (Option 1):

- E 1** Vollständiger Name und Adresse des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters. Der Zweck dieser Angabe ist es, den für die Herstellung des Produktes Verantwortlichen zu identifizieren. Der hier angegebene Hersteller muss weisungsbefugt gegenüber den Herstellwerken sein.
- E 2** Produktbezeichnung. Im vorliegenden Beispiel wird die Konformität einer Produktgruppe erklärt. Die Produktgruppe "Fliesenkleber" umfasst z.B. alle Sorten nach EN 12004, die in den angegebenen Werken produziert werden. Siehe hierzu auch E 9.
- E 3** Die Konformitätserklärung muss die genaue Angabe der Herstellwerke enthalten. Die Rückverfolgbarkeit einzelner Produkte zu dem jeweils verantwortlichen Herstellwerk ist durch entsprechende Angaben auf den Gebinden oder Lieferpapieren sicherzustellen.
- E 4** Genaue Angabe der Technischen Spezifikation, mit der die Konformität erklärt wird. Im vorliegenden Fall ist dies die europäische Fliesenklebernorm, mit den im Anhang ZA festgelegten Anforderungen, deren Erfüllung zur CE-Kennzeichnung berechtigt.
- E 5** Aussage darüber, wie die Konformität des Produktes mit den Anforderungen überprüft wurde. Die Verfahren hierzu sind ebenfalls im Abschnitt ZA 2 der Norm, beschrieben.
- E 6** Nennung der notifizierten Prüfstelle, welche die Erstprüfung des Produktes durchgeführt hat. Der notifizierten Stelle ist eine Kenn-Nr. der EU-Kommission zugeordnet Die alleinige Angabe der Nummer ist ausreichend.
- E 7** Hinweis auf die in der Eigenverantwortung des Herstellers durchgeführte Werkseigene Produktionskontrolle; zur Werkseigenen Produktionskontrolle gehört u. a. das zu erstellende "Handbuch der Werkseigenen Produktionskontrolle".
- E 8** Name und Funktion der zur Unterschrift der Konformitätserklärung ermächtigten Person, z.B. Geschäftsführer, Prokurist. Die Ermächtigung des Unterzeichners muss dokumentiert sein.
- E 9** Die Konformitätserklärung muss eine genaue Produktbeschreibung enthalten, über nachgewiesene Eigenschaften und Anforderungskategorien oder Klassen nach der Europäischen Norm (u.a. die Angaben im Zusammenhang mit den CE-Zeichen), Verwendungshinweise, Verarbeitungsrichtlinien, Bedingungen und Anwendungsgebiete (beispielsweise Beschränkungen auf den Innenbereich von Gebäuden, etc.), insbesondere, da die Qualität der Fliesenfläche durch die Verarbeitung beeinflusst wird. Diese sind meist in technischen Produktunterlagen des Herstellers enthalten.
Ein detailliertes Produktverzeichnis, technische Merkblätter oder Datenblätter für Produkte, die von der Konformitätserklärung abgedeckt sind, werden (eventuell zusammen mit einem Sortenverzeichnis) der Erklärung beigelegt.

EG-Konformitätserklärung

Der Hersteller

**Mörtel GmbH
Musterstraße 1
D-12345 Musterstadt**

E 1

erklärt nach § 9 des Bauproduktengesetz (Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie
89/106/EWG), dass der Fliesenkleber

Fliesenfix

E 2

hergestellt im Werk

**Werk Musterstadt
Musterstrasse 1
D-12345 Musterstadt**

E 3

den Bestimmungen der EN 12004:2002-10 entspricht und die Voraussetzungen
für die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang ZA 1 von EN 12004:2002-10 erfüllt.

E 4

Es wurden die in Tabelle ZA 2 angegebenen Verfahren
für die Bewertung der Konformität durchgeführt.

E 5

Die unabhängigen Erstprüfungen wurden von der notifizierten Stelle

**Mörtel-Prüf
Prüfallee 1
D-56789 Prüfstadt
(Kenn-Nr. ABCD)**

E 6

durchgeführt.

Das Prüfzeugnis ist beigelegt.

Das Produkt unterliegt der Werkseigenen Produktionskontrolle
nach EN 12004:2002-10.

E 7

Musterstadt, >Datum<

Unterschrift

E 8

Name und Position des Unterzeichners

Anlagen

Technisches Merkblatt, Zeugnis der Erstprüfung

E 9

Erläuterungen zur "Individuellen Konformitätserklärung für eine einzelne Fliesenklebersorte" (Option 2)

- E 1** Vollständiger Name und Adresse des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters. Der Zweck dieser Angabe ist es, den für die Herstellung des Produktes Verantwortlichen zu identifizieren. Der hier angegebene Hersteller muss weisungsbefugt gegenüber dem Herstellwerk sein.
- E 2** Produktbezeichnung. Im vorliegenden Beispiel wird die Konformität einer einzelnen Fliesenklebersorte erklärt. Eine detaillierte Beschreibung kann entfallen, wenn dies in einer beigefügten Anlage erfolgt. Siehe hierzu auch E 9.
- E 3** Die Konformitätserklärung muss die genaue Angabe des Herstellwerkes enthalten, in dem die genannte Mörtelsorte hergestellt wird, damit die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.
- E 4** Genaue Angabe der Technischen Spezifikation, mit der die Konformität erklärt wird. Im vorliegenden Fall ist dies die europäische Fliesenklebernorm, mit den im Anhang ZA festgelegten Anforderungen, deren Erfüllung zur CE-Kennzeichnung berechtigt.
- E 5** Aussage darüber, wie die Konformität des Produktes mit den Anforderungen überprüft wurde. Die Verfahren hierzu sind ebenfalls im Abschnitt ZA 2 der Norm, beschrieben.
- E 6** Nennung der notifizierten Prüfstelle, welche die Erstprüfung des Produktes durchgeführt hat. Der notifizierten Stelle ist eine Kenn-Nr. der EU-Kommission zugeordnet Die alleinige Angabe der Nummer ist ausreichend.
- E 7** Hinweis auf die in der Eigenverantwortung des Herstellers durchgeführte Werkseigene Produktionskontrolle; zur Werkseigenen Produktionskontrolle gehört u. a. das zu erstellende "Handbuch der Werkseigenen Produktionskontrolle".
- E 8** Name und Funktion der zur Unterschrift der Konformitätserklärung ermächtigten Person, z.B. Geschäftsführer, Prokurist. Die Ermächtigung des Unterzeichners muss dokumentiert sein.
- E 9** Die Konformitätserklärung muss eine genaue Produktbeschreibung enthalten, über nachgewiesene Eigenschaften und Anforderungskategorien oder Klassen nach der Europäischen Norm (u.a. die Angaben im Zusammenhang mit den CE-Zeichen), Verwendungshinweise, Verarbeitungsrichtlinien, Bedingungen und Anwendungsgebiete (beispielsweise Beschränkung auf den Innenbereich, etc.), insbesondere, da die Qualität der Fliesenfläche durch die Verarbeitung beeinflusst wird. Diese sind meist in technischen Produktunterlagen des Herstellers enthalten.
Eine detaillierte Produktbeschreibung, ein technisches Merkblatt oder Datenblatt sowie das Zeugnis der Erstprüfung wird der Erklärung beigefügt.

CE-Kennzeichnung für einen Fliesenkleber nach EN 12004

CE		CE 1
Mörtel GmbH Musterstraße 1 D-12345 Musterstadt		CE 2
03		CE 3
EN 12004		CE 4
Zementhaltiger Klebemörtel für Boden und Wandbeläge aus Fliesen und Platten in Gebäuden		CE 5
Brandverhalten:	Euroklasse F	CE 6
Frühhaftfestigkeit:	C1T	CE 7
Haftfestigkeit nach Trockenlagerung:	C1T	CE 8
Einwirkung von Klima-/ Warmlagerung:	C1T	CE 9
Wasserempfindlichkeit:	C1T	CE 10
Frost-Tau- Wechselbeständigkeit:	NPD	CE 11

Erläuterungen zur CE-Kennzeichnung für einen Fliesenkleber nach EN 12004

- CE 1** CE-Konformitätszeichen gemäß Richtlinie 93/68/EWG (Mindesthöhe 5 mm)
- CE 2** Name und Anschrift des Herstellers, der auch die Konformitätserklärung abgegeben hat (siehe Erläuterung dort unter E 1)
- CE 3** Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung (erstmalig) erfolgt ist.
- CE 4** Nummer der zu Grunde liegenden Europäischen Norm
- CE 5** Allgemeine Beschreibung des Produktes auf der Grundlage der in der Norm festgelegten Eigenschaften; die erforderlichen individuellen Angaben zur Identifizierung der Produktmerkmale sind in den Zeilen CE 7 bis CE 11 beschrieben.
- CE 6** Zementgebundene Fliesenkleber (z.B. Flexmörtel) sind in der Regel mit mehr als 1% Kunststoff vergütet. Aufgrund der Kommissionsentscheidung 94/611/EG (siehe [7]) muss daher in der Erstprüfung die Brandverhaltenklasse ermittelt werden. Im vorliegenden Beispiel wurde keine Brandprüfung durchgeführt und deshalb die Euroklasse F ("keine Leistung festgestellt") ausgewiesen.
- CE 7** Anforderungskategorie ^{a)}
- CE 8** Anforderungskategorie ^{a)}
- CE 9** Anforderungskategorie ^{a)}
- CE 10** Anforderungskategorie ^{a)}
- CE 11** Durch die Prüfung der Frost-Tau-Wechselbeständigkeit wird die Eignung für die Anwendung im Außenbereich dokumentiert. Da im vorliegenden Beispiel die Anwendung auf den Innenbereich beschränkt ist und deshalb keine Prüfung erforderlich ist, wird die Frost-Tau-Wechselbeständigkeit mit "NPD" angegeben.

^{a)} In der Fliesenklebernorm wird durch ein gemeinsames Kürzel (hier C1T) ein Satz von Anforderungen Eigenschaftskennwerte definiert.



Herausgeber:

**Industrieverband
WerkMörtel e.V.**

Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon (0203) 99 2 39-0
Telefax (0203) 99 2 39-98
E-Mail info@baustoffverbaende.de
www.iwm-info.de

Stand: April 2003